

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivations-Zugang / 19... Nr.

24

72

1057

Stb. Nr.

Stolzenberger



Schnellhefter

857/48

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto
Rathschwäbe

Steno - Seite

857/48

Heinrich Schlerf,
Grosshandlung

Mannheim, Parkring 31

Ang.: Frau Schweizer/Zeilfelder

Ort

Vom

STOLZENBERG G. M. B. H. BADEN-BADEN

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 50 /1979 Nr. 541

1057

257

Kinnala

6.15.49

Koussa - Gustaf

JM 26.64

31/7 ✓

15/4

Heidelberg, den 17. Mai 1949.
Dr. R./S.
- 857 -

~~19.4.50~~ ~~1.2.50~~ ~~1.11.51~~

B. 6

Aktennotiz.

1.11.50 ✓

Betr.: Schlerf ; Angelegenheit Frau Schweizer/Zeilfelder

Herrn Dr. Otto:

1.11.51 ✓
1.11.51 ✓

Ich habe die Angelegenheit, was die Wegnahme von Materialien angeht, durchgeprüft. Ich halte es für ziemlich aussichtslos, in der Angelegenheit größere Beträge herauszubekommen. Man müßte m.E. die Sache der Polizei anzeigen, damit die Kriminalpolizei die Täter feststellt. In dem Schreiben des Herrn Hans Kolb vom 7.4.49 heißt es, daß auf Grund einer Sofortmaßnahme der Ortsgruppe Friedrichspark oder Rheintor das Material entnommen worden sein soll. Es handelt sich also um einen Auftrag, den eine Parteieinrichtung oder mindestens eine Einrichtung des Dritten Reiches gegeben hat. Hierfür wird wohl die Stadt Mannheim nicht einstehen.

Von weiteren Erhebungen durch uns verspreche ich mir nichts, da die Angesprochenen sich ähnlich wie in den anderen Fällen herausreden werden.

~~1.11.51~~
~~1.11.51~~
~~1.11.51~~

vk.

1/11

1/11

1

✓

✓



GRÜNDUNGSJAHR 1889

HEINRICH SCHLERF MANNHEIM

GROSSHANDLUNG

PARKRING 31 UND SCHLEUSENWEG

Fernruf Nr. 41942 und 52432

Briefe: Postfach

Postscheck: Karlsruhe i. B. 80159
Ludwigshafen 1190

Bank: Badische Kommunale
Landesbank, Mannheim

Gleisanschluß: Alter Zollhafen

Telegramm: Haschlerf

Herren

Dr. Dr. h. c. Herm. Heimerich

Dr. Heinz G. C. Otto

Heidelberg.

Neuenheimer Landstr. 4.

Abtlg. Bürsten und Besen

Abtlg. Wasch und Putzmittel

Abtlg. Toilettewaren

Abtlg. Hartkurzwaren

Abtlg. Weichkurzwaren

Abtlg. Flaschen, Kellereiartikel

Mannheim, den 5.5.1949.

Parkring 31

Ihr Zeichen Dr. O/M.

Ihre Nachricht

22.4.1949

Unsere Abteilung

Ltg.

Unser Zeichen

SW/S.

-857-

Sehr geehrter Herr Dr. O t t o ,

7 Mai 1949

ich habe Ihnen noch zu danken für Ihren Brief vom 22. April in der Sache Frau Thea Schweitzer, und für die Ueberlassung der Abschriften der verschiedenen Leute.

Ich sagte Ihnen schon, dass Frau Schweitzer eine mittellose Cousine von mir ist, der ich, wie so oft, helfen muss und ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie mir diese Angelegenheit für Frau Schweitzer bearbeiten. Sie ist natürlich heute in einer sehr üblen Lage und musste das Haus Schleusenweg wieder aufbauen, wobei ich auch beträchtliche Beträge zuschiessen muss, bis das Haus wieder steht.

Deswegen habe ich auch Interesse daran die Schuldigen der Ausräumung nicht ohne weiteres laufen zu lassen und ich bitte Sie die Lage juristisch zu prüfen, wie man vorgehen kann und was zu erreichen ist. Ich bin der Meinung, dass keine Behörde das Recht hat anderer Leute Eigentum preiszugeben, wenn im Augenblick eine Adresse des Hausbesitzers nicht zu erreichen ist und dass entweder die Behörde haftbar gemacht wird oder diejenigen, welche -auf deutsch gesagt- mit behördlicher Genehmigung geklaut haben.

Da ich von diesen Dingen keine Ahnung habe, wäre es mir sehr erwünscht, wenn Sie mich darüber beraten würden und mir sagen wollten, wie nach Ihrer Meinung wir vorgehen können. Wir haben ja bis jetzt vier solcher Leute festgestellt und wir müssten über die Höhe der Entnahmen von Fussböden, Treppen und sanitären Anlagen dann eine Zusammenstellung machen und dann sehen, ob und wie wir auf die Entwender die Beträge verteilen, denn die Leute werden ja von sich aus nicht die Höhe der Entwendungen zugeben. Die Sache ist nicht brandeilig, aber ich möchte doch in absehbarer Zeit zu einem Abschluss kommen und ich danke Ihnen im Voraus für Ihre diesbezügliche Mitarbeit. Mit freundlichen Grüßen

bin ich Ihr ergebener

Walter Kuehn

JM 26.64

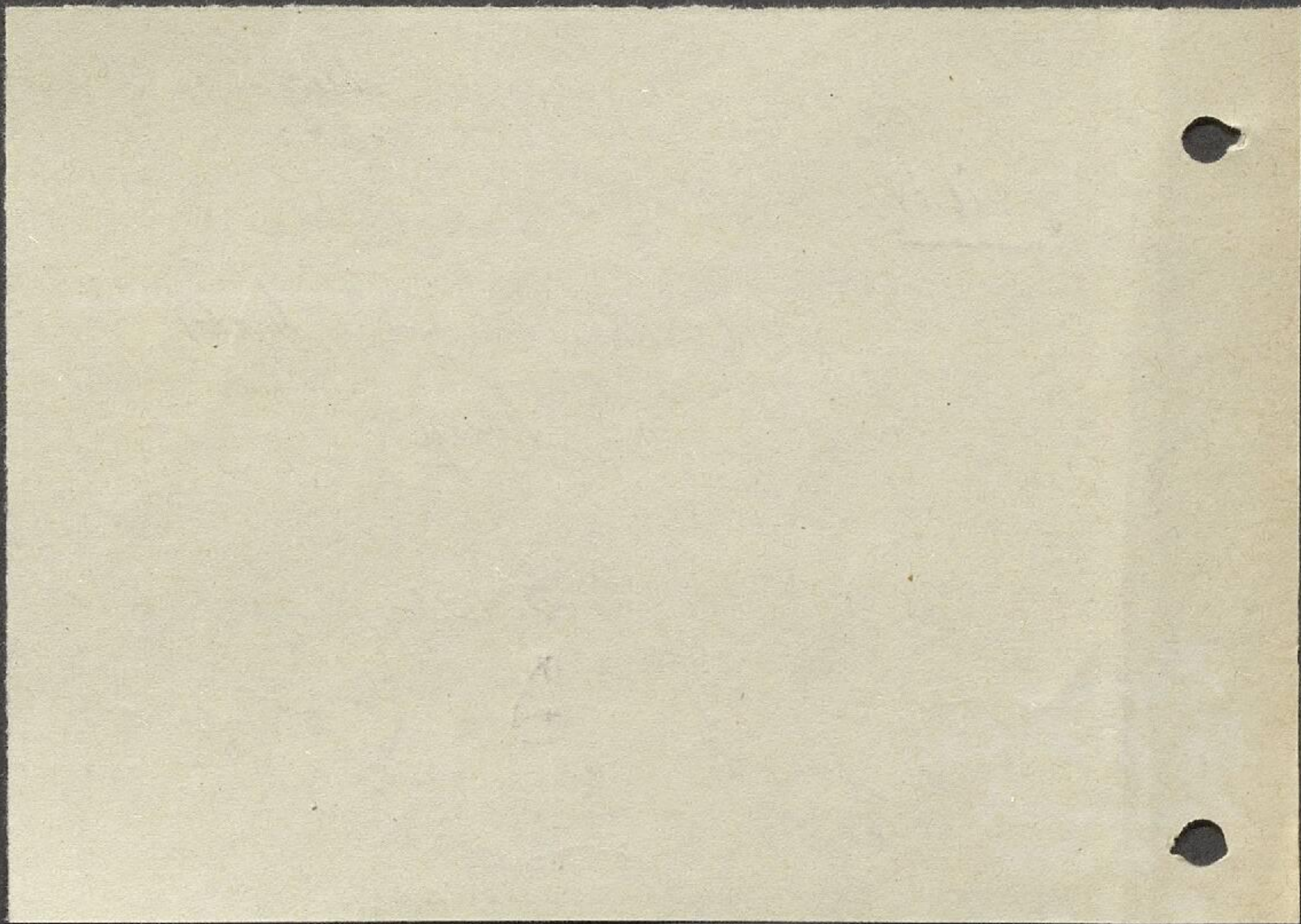
Heberf -
- 857 -

Contra & Analegen Heberf.

Heberf!

Heidelberg, den 6.5.49.

D. O. Heberf



Wv. 7, VI 49 ✓

2. Mai 1949 .

Dr. O./M.

Firma

Heinrich Schlerf
Grosshandlung

Mannheim
Parkring 31 .

Sehr geehrter Herr Schlerf !

In der Angelegenheit der Frau Thea Schweizer sind mittlerweile die Kosten des Gegners festgesetzt worden auf M 29.90 . Wir bitten um Überweisung dieses Betrages an Rechtsanwalt Zeilfelder, Postscheckkonto Ludwigsbafen/Rh. 17.765 .

Über unsere eigenen Kosten gestatten wir uns wie folgt zu liquidieren :

Streitwert M 150.- bis M 200.- :

Prozessgebühr	M	10.-
Verhandlungsgebühr	"	10.-
3% Umsatzsteuer	"	7.60
Portoauslagen	"	6.04
Gesamtbetrag :		<u>M 26.64</u>

Mit freundlicher Begrüssung !

(Dr. Otto)

[The page contains extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side. The text is too light to transcribe accurately.]

Ausfertigung

Mannheim, den 14. April 1949

857

Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Der Urkundsbeamte

Kostenfestsetzung

30. April 1949

In Sachen

Aktenzeichen:
2 C 57/49

Jakob Zeilfelder, Gerüstbau in Mannheim-Neckarau,
Belfortstr. 43, Kläger,
vertreten durch RA. Kurt Zeilfelder, Mannheim
g e g e n
Thea Schweizer, Schriesheim auf dem Branich,
vertreten durch die Rechtsan- Bekl.,
wälte Dr. Dr. h.c. Heimerich u. Dr. Heinz Otto
in Heidelberg, wegen Forderung.

In allen Zuschriften anzugeben.

Die von dem Beklagten ~~als Kläger~~ ~~als Gesamtschuldner~~ an den Kläger ~~Beklagter~~

nach dem rechtskräftigen ~~gegen~~ ~~Sticherheitsleistung~~ vorläufig vollstreckbaren Urteil

begleitend ~~Bestand~~ des Amtsgerichts hier vom 23. März 1949 zu erstattenden

in der Anlage berechneten Kosten werden festgesetzt auf 29 DM 90 Dpf

(in Worten: Neunundzwanzig - - - - - Deutsche Mark 90 Dpf).

Zu den angeforderten Kosten kamen 6.- DM - Dpf Gerichtskosten.

Die Kostenfestsetzungsgebühr beträgt nur 1,20 DM. Dementsprechend war die Umsatzsteuer auf 0,04 DM zu ermässigen.

*Heimerich
Dr. Dr. h.c.
Heimerich
Dr. Otto
Heidelberg.*

der Parteien

Eine Erklärung darüber, ob das Vermögen des ~~Schuldners~~ gemäß Gef. Nr. 52 der Mil.-Reg.
gesperret ist, befindet sich nicht in den Akten.

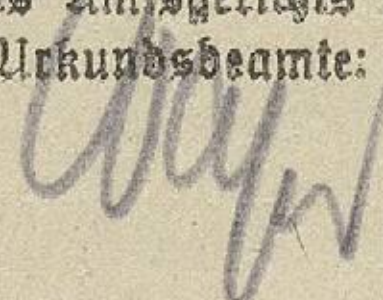
geg. **W e b e r**

~~Justiz~~ ober Inspektor als Rechtspfleger

Ausgefertigt:

Geschäftsstelle des Amtsgerichts BG. 2

Der Urkundsbeamte:



Vorstehende Ausfertigung wird dem - klag. - bekl. - Teil zum Zwecke der Zwangsvollstreckung
erteilt mit dem Bemerkem, daß eine gleichlaufende Ausfertigung dem - klag. - bekl. - Teil
am _____ zugestellt worden ist.

Mannheim, den _____ 1949

Kurt Zeilfelder

Rechtsanwalt

Mannheim-Neckarau

Zypressenstr. 15

Postscheck-Kto. Ludwigshafen 17765

Tel.: 48742

Mannheim, 24. März 1949.

In Sachen

Zeilfelder / Schweizer

An das

Amtsgericht

M a n n h e i m.

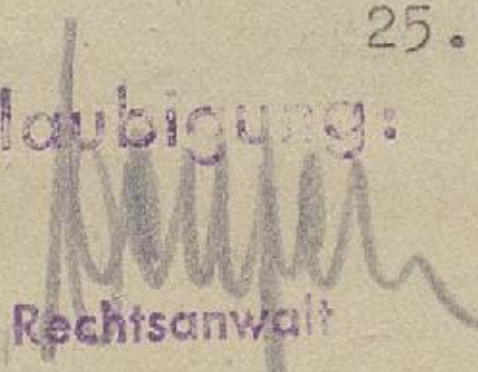
Aktz. 2 C 57 / 49

Mannheim
13. APR. 1949

beantrage ich, die von der Beklagten an den Kläger zu erstattenden Kosten wie folgt festzusetzen :

Prozessgebühr § 9, 13 ¹	10.--	DM.
Verhandlungsgebühr § 9 13 ²	10.--	DM.
Auslagen und Porto	2.--	DM.
3% Umsatzsteuer	-.66	DM.
Gebühr für dieses Gesuch	3.--	DM.
Umsatzsteuer	-.10	DM.
	<hr/>	
	25.76	DM.

Zur Beglaubigung:


Rechtsanwalt

gez. Zeilfelder

Rechtsanwalt.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title area.

Main body of faint, illegible text, possibly a list or a series of entries.



10. V 49

22. April 1949 .

Dr. O./M.
- 857 -

Firma

Heinrich Schlerf
Grosshandlung

Mannheim
Parkring 31

Sehr geehrter Herr Schlerf !

In der Angelegenheit der Frau Thea Schweizer übersenden wir Ihnen in der Anlage Abschriften von drei weiteren Schreiben der Firmen Lösch und Becker sowie des Herrn Hübner zur gefälligen Kenntnisnahme . Ausser den 12 qm Brettern und einem Bund Dachlatten, die die Firma Becker entnommen hat, ist also nicht viel mehr festzustellen. Es erscheint mir auch sehr zweifelhaft, ob man den anderen " Beteiligten " den Besitz solcher Gegenstände irgendwie nachweisen kann .

Wir bitten um Ihre Rückäusserung , ob wir diese Angelegenheit weiter verfolgen sollen .

In der Angelegenheit Zeilfelder habe ich Sie ja kürzlich telefonisch darauf hingewiesen , dass der Betrag von DM 173.20 zu zahlen ist . Fräulein Schweizer hat wohl das Weitere veranlasst .

Mit freundlicher Begrüssung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

3 Anlagen

DM 6.04

1891

1891

1891

1891

In the year 1891, the first of the year was a very dry one, and the crops were much injured. The weather was very hot, and the ground was very hard. The crops were much injured, and the yield was very small. The weather was very hot, and the ground was very hard. The crops were much injured, and the yield was very small.

The weather was very hot, and the ground was very hard. The crops were much injured, and the yield was very small. The weather was very hot, and the ground was very hard. The crops were much injured, and the yield was very small.

1891

1891

WEINGROSSHANDLUNG

Emil Becker

MANNHEIM, B 7, 17



(17a) MANNHEIM, den 20. April 1949.

21. April 1949

Herren

Dr. Dr. h. c. Herm. Heimerich
und
Dr. Heinz G. C. O t t o
Heidelberg
Neuenheimer Landstraße 4.

Betr.: Haus Mannheim, Schleussenweg 3.

Auf Ihren Brief vom 8. April 1949 teile ich Ihnen höflich mit,
daß ich im Juni 1945 von der Sofortmaßnahme in Mannheim, K 1, 11
die Erlaubnis erhielt aus vorgenanntem Haus

20 qm Bretter

zu holen; da ich diese zum Wiederaufbau meiner Schwenkhalle
und Büro benötigte; und das Haus von der Baubehörde, da baufällig,
verworfen sei. Allerdings konnte ich keine 20 qm Fußbodenbretter
mehr entnehmen, da garnicht mehr soviel Fußboden mehr da war,
bezw. wurde noch aus einem Zimmer gerade von anderen Leuten
der Fußboden herausgerissen. Ich habe

ca. 12 qm. Bretter und

ca. 1 Bund Dachlatten

entnommen. Sanitäre Einrichtungsgegenstände, Türen und Fensterrahmen
Rolläden oder Teile der elektr. Anlage wurden von mir nicht entnomme
men und waren diese, soviel ich mich erinnern kann, bereits
nicht mehr vorhanden, als ich zum erstenmal das Haus betrat.
Trotzdem ich berechtigt war, die Bretter zu holen, bin ich
bereit den Wert dieser von mir entnommenen

ca. 12 qm. Bretter und

ca. 1 Bund Dachlatten

zu bezahlen.

Hochachtungsvoll grüßt

E. Becker

Es wundert mich, daß sich in dieser Angelegenheit Frau Schweizer
nicht direkt an mich gewandt hat.

D. O.



EMBOSSING

1875



Faint, illegible text in the upper middle section, possibly a letterhead or address.

Faint, illegible text in the lower middle section, possibly a body of text or a list.

Faint text at the bottom left of the page.



17 0 April 1949

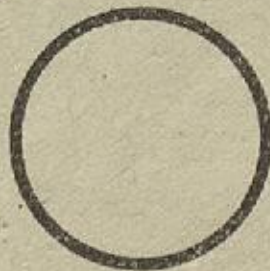
Herren

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich u.
Dr. Heinz G. C. Otto,

PHILIPP LÖSCH

Fahrräder · Motorräder · Nähmaschinen

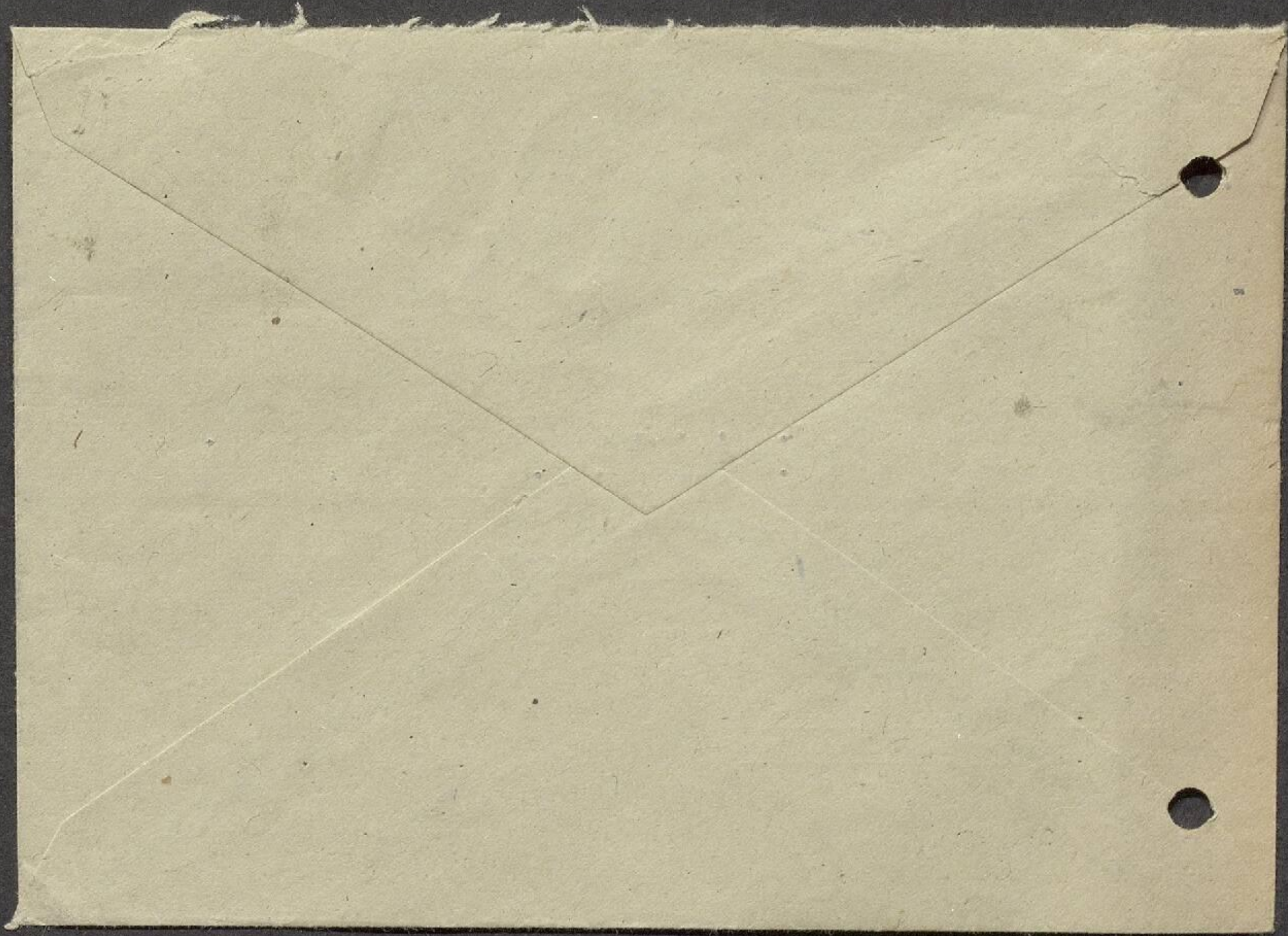
①7a Mannheim H 4, 24



Heidelberg

Neuenheimer
Landstrasse 4

24588 Wa



Karl Hübner
Mannheim
C 8, 20

Mannheim, den 14.4.49

757

K/10
Alb Hübner

An die
Herren Rechtsanwälte
Dr.Dr. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G.C. Otto

16. April 1949

Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Ich bestätige den Eingang Ihres gefälligen Schreibens vom 11. April 1949. Ich bin zu meinem Bedauern nicht in der Lage Ihnen nähere Angaben darüber zu machen, welche Personen s.Zt. aus dem Gebäude Mannheim, Schleussenweg 3 Gegenstände entnommen haben. Ich habe wohl gesehen, daß um die genannte Zeit aus dem in Frage kommenden Gebäude Gegenstände weggetragen wurden.

Es ist mir also nicht möglich, Ihnen in dieser Sache dienlich zu sein und zeichne

hochachtungsvoll

Karl Hübner

an die
Herrn Reichsminister
Dr. Hermann Brüning
Berlin, den 1. April 1933

Reichstag
Herrn Reichsminister

Ich bestätige den Eingang Ihres Briefes vom
1. April 1933. Ich bin zu allem Bedauern nicht in der
Lage Ihnen eine Antwort darüber zu schreiben, ob und wie
sich die Angelegenheit, die Sie erwähnen, im Reichstag
entwickeln werden. Ich habe mich bemüht, das am 1. April
in der Sitzung des Reichstages zu verhandeln.
Ich bin zu sein und zu sein.

Hochachtungsvoll

Philipp Lösch · Mannheim H 4,24

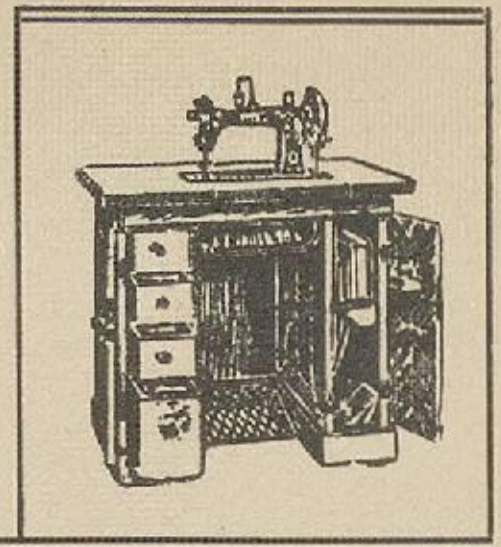


FAHRRÄDER · MOTORRÄDER · NÄHMASCHINEN

RADIO · ERSATZTEILE · REPARATUREN

Bank-Konto: Städtische Sparkasse Nr. 7065

Telefon 42297



① MANNHEIM, den 19. April 1949

Herren

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich u.
Dr. Heinz G. C. Otto,
Heidelberg,
.....
Neuenheimer-Landstrasse 4

12. April 1949

In Sachen Frau Thea Schweizer, Mannheim, Schleusenweg 3, teile ich Ihnen auf Ihr Schreiben vom 1. ds. mit, dass Frau Schweizer wohl falsch unterrichtet wurde, denn ich habe aus dem Haus Schleusenweg 3 keinerlei Gegenstände entfernt. Mein Haus in Mannheim habe ich nur mit Materialien aufgebaut, die mir durch die Materiallenkungsstelle (Büro Sofortmaßnahmen) zugewiesen wurden.

Türen, Fenster und Fensterrahmen und Rolläden sind in meinem Haus durchweg neu, wie auch die elektrische Lichtanlage und die sanitären Einrichtungen aus neuem Material erstellt wurden.

Ich kann Ihnen deshalb mitteilen, dass ich nicht im Besitz von Gegenständen war noch bin, die Ihrer Mandantin gehören.

Hochachtungsvoll !

Philipp Lösch

Fahr- u. Motorräder

Nähmaschinen

Mannheim, H 4, 24

Telefon 42297

100-100000

✓

100-100000
100-100000
100-100000
100-100000
100-100000

The above is a list of the names of the persons who have been
admitted to the office of the Secretary of the State since
the first of January, 1900. The names are arranged in
alphabetical order. The names of the persons who have been
admitted to the office of the Secretary of the State since
the first of January, 1900, are as follows:

100-100000
100-100000

Kurt Zeilfelder

Rechtsanwalt

Mannheim-Neckarau

Zypressenstr. 15

Post-Kto. Ludwigshafen 17765

Tel.: 48742 Herren

Dr. Dr. h. c. Heimerich u. Dr. Otto
Rechtsanwälte

Heidelberg .

Neuenheimer Landstr. 4 .

Zeilf
Mannheim, den 14. April 1949 .
H.

19 April 1949

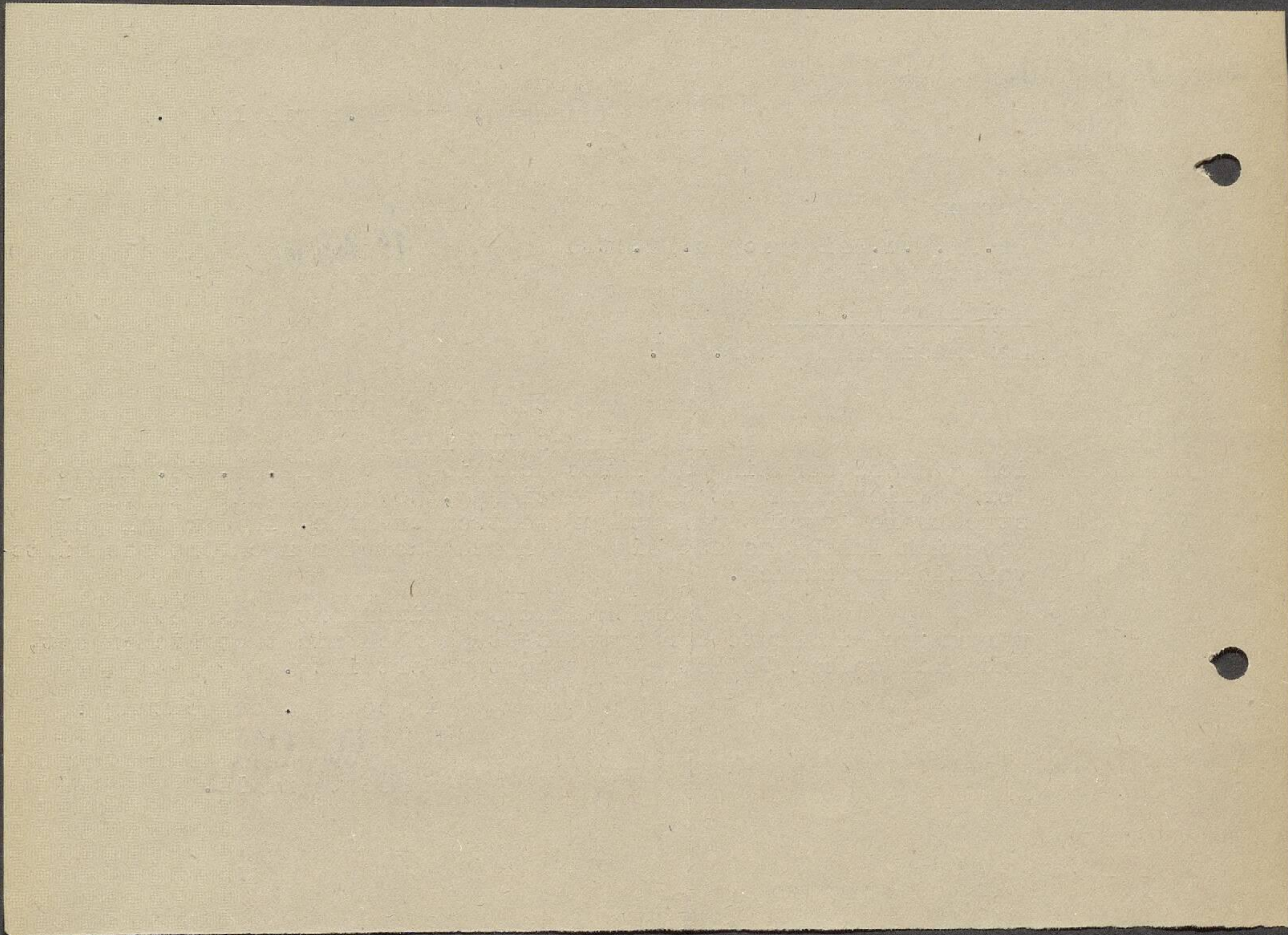
Sehr geehrte Herren Kollegen !

In Sachen Zeilfelder / Schweizer bestätige ich dankend den Eingang Ihres Schreibens vom 12. ds. Mts. nebst der beiliegenden Urteilsausfertigung, wovon ich mir die vollstreckbare Urteilsausfertigung entnommen habe. In der Anlage gebe ich Ihnen das für Sie bestimmte Exemplar nach Unterschriftsvollziehung zurück.

Nachdem Frau Schweizer entgegen meinen Erwartungen bis heute den Urteilsbetrag noch nicht beglichen hat, habe ich sofort Vollstreckungsauftrag erteilt .

Mit colleg. Hochachtung !

Kurt Zeilfelder
Rechtsanwalt.



Urteil

12 April 1949

In Sachen

Jakob Zellfelder, Gerüstbau,
Mannheim - Beckerau, Belfortstrasse 43,

Kläg.,

Aktenzeichen:

- II C 57/49 -

Es wird gebeten, auf allen
Zuschriften an das Gericht
das vorstehende Akten-
zeichen anzugeben

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Beckerau-

Zellfelder in Mannheim -

gegen

Theo Schmeizer, Schriesheim,
auf der Bränich,

Bekl.,

Verkündet

am 23. März 1949

Rackford

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimer-
rich und Dr. Heinz Otto in Heidelberg -

Forderung

wegen

Forderung

Streitwert:

..... DM

hat das Amtsgericht in Mannheim

auf die mündliche Verhandlung vom 2. März 1949

durch den — Amtsgerichtsrat — Dienstverweiser
XXX in XXXXXXXXXX Friedmann

für Recht erkannt:

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag von 173,20 DM - Einhundertdreißig-Deutsche Mark - 20/100 - nebst 6 % Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu zahlen.
- 2.) Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gem. § 198 ZPO. stelle ich diese beglaubigte
Abschrift Herrn RA. Dr. Heimerich und Herrn
RA. Dr. Otto, Heidelberg, zu.

Mannheim, den 12. April 1949

[Signature]
Rechtsanwalt.

I n t e r v e n i e n t

Der Kläger ist Inhaber eines Gerüstbetriebes und hat im Auftrag der Beklagten vom 4.6.48 an deren Haus Schloßweg 3 in Mannheim ein Gerüst zur Ausführung von Spiegler- und Dachdeckerarbeiten errichtet. Es war hierfür eine Vergütung von 314.--RM vereinbart, von der 60% nach Aufstellung des Gerüsts und 40% nach Abbruch desselben bezahlt werden sollten. Bei Überschreitung der vorgesehenen Bauzeitdauer von 28 Tagen sollte pro Woche 10% der vereinbarten Gesamtschuld bezahlt werden. Die mit der Aufstellung fälligen 60% der Vergütung sind rechtzeitig beglichen worden. Am 3.5.48 wurde die wöchentliche Zusatzgebühr von 10% fällig. Das Gerüst stand bis zum 26.6.48. Einen am 10.6.48 von der Beklagten überlassenen Betrag von 500.--RM liess die Klägerin zurückgehen. Die Klägerin verlangt von der Beklagten nunmehr folgenden Beiträge:

Vorbehaltegebühr von 3.5.-19.6.48 RM 223,30	=	22,30 DM
" " 20. -26.6.48 10% aus 319.--RM	=	31,90 "
40% aus 319.--RM, ungestellt gem. § 18 Abs. 1 Ziff. 2	=	<u>119,00 "</u>
		173,20 DM

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat eingewendet, sie habe am 17.6.48 den Betrag von 500.--RM beim Amtsgericht Mannheim zugunsten der Klägerin hinterlegt, nachdem die Klägerin die Annahme der Zahlung zu Unrecht zurückgewiesen habe. Nach dem Umstellungsgesetz sei für die Annahme von Vorauszahlungen nicht massgebend, wann der Rückzahlungsbeitrag fällig geworden sei, sondern wann das Schuldverhältnis, auf dem die geltend gemachte Forderung beruhe, begründet worden sei. Die Beklagte sei nach § 271 BGB berechtigt gewesen, vor Fälligkeit zu leisten. Durch die Zurückweisung der am 10.6.48 angebotenen 500.--RM sei der Kläger in Annahmeverzug gekommen und müsse sich deshalb gefallen lassen, dass er auf die Hinterlegung verziesen werde. Nur die Vorbehaltegebühr für die Zeit von 20.-26.6.48 sei in der vorliegenden Höhe in DM begründet sein. Die Beklagte habe daher, um den Rechtsstreit zu vermeiden, dem Kläger eine Abschlusszahlung von 50.--DM angeboten und hiermit eine keineswegs unbillige Lösung angetrebt.

Entscheidungsgründe

Die Beklagte macht zu Unrecht geltend, dass sie vor der Währungsreform zur Bezahlung der damals nicht fälligen, sondern beim Abbruch des Gerüsts zahlbaren 40% = 390.--DM berechtigt gewesen sei. Es ist allgemein anerkannt, dass der Gläubiger nach Treu und Glauben berechtigt war, die Bezahlung nicht fälliger Forderungen in diesem Zeitpunkt abzuwehren. Da es sich bei den 500.--RM um eine einheitliche Überweisung gehandelt hat, die der Kläger nicht teilweise annehmen konnte, kann ihm auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass er damit auch die für die Zeit von 3.5. - 19.6.48 geschuldete Vorbehaltegebühr mit 223,30 RM hat zurückgehen lassen. Der Kläger ist daher nicht in Annahmeverzug gekommen und die Beklagte war zur Hinterlegung und zur Überweisung des Klägers auf den hinterlegten Betrag nicht berechtigt.

Die Forderung des Klägers auf Zahlung von 173,20 DM ist sonach begründet, sodass der Klage stattzugeben ist. Vorstehende Ausfertigung wird dem klagenden Teil zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Ausgefertigt: D.S. Mannheim, den 29. März 1949
Gesch. Stelle des Amtsgerichts BG
Der Urkundbeamte. gez. Unterschr. *gez. Friedrich Rechtsanwalt* Geschäftsstelle des Amtsgerichts BG2
Der Urkundbeamte. gez. Unterschr.

W. v. ...

12. April 1949 .

Dr. O./M.
- 857 -

Herrn
Rechtsanwalt
Kurt Z e i l f e l d e r
M a n n h e i m - Neckarau
Zypressenstr. 15

Sehr geehrter Herr Kollege !

In der Anlage sende ich Ihnen die beiden Ausfertigungen des Urteils in Sachen Z e i l f e l d e r gegen S c h w e i z e r zurück, da Sie offenbar versehentlich die falsche Ausfertigung unterschrieben haben . Ich habe der Einfachheit halber Ihre Bleistiftunterschrift mit Tinte überschrieben und bitte Sie, mir die andere Ausfertigung noch versehen mit Ihrer Unterschrift zugehen zu lassen .

Mit kollegialer Hochachtung !

Otto
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

2 Anlagen

1911
No. 1000
1000 - 1000
1000 - 1000

In the year 1911 the total population of the United States was 92,228,496. This was an increase of 1,250,000 over the population in 1910. The increase was due to a combination of factors, including a high birth rate and a low death rate. The birth rate was 27.5 per 1,000 live births, and the death rate was 10.5 per 1,000 live births. The net increase was 17.0 per 1,000 live births.

1911
1000 - 1000

1000 - 1000

157
12. April 1949

Herren RAe. Dr. Heimerich, Dr. Otto
H e i d e l b e r g ,
zur Zustellung von Anwalt zu Anwalt.

Mannheim, den 1. April 1949.

Kurt Zeilfelder

Rechtsanwalt

Mannheim, Marktplatz

Zypressenstr. 15

Postfach-Kto. Ludwigshafen 17765

Handwritten signature in blue ink, likely reading "Kurt Zeilfelder".

417

11. April 1949 .

ab 11/4

Dr. O./M.
- 857 -

Firma

Heinrich Schlerf
Grosshandlung

Mannheim
Parkring 31

Sehr geehrter Herr Schlerf !

In der Angelegenheit Frau Thea Schweizer,
Haus Schleussenweg 3, erhalten wir von Herrn Hans Kolb,
Mannheim, Dammstrasse 44a, die abschriftlich anliegende Aus-
kunft, die uns zu einem Schreiben an Herrn Hübner wie in der
weiteren Anlage veranlasste .

Wir bitten um gefällige Kenntnissnahme .

Mit freundlicher Begrüssung !

2 Anlagen

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is scattered across the page and is difficult to decipher due to its low contrast and the texture of the paper.

11. April 1949 .

Dr. O. / M.
- 857 -

Herrn

Karl H ü b n e r
i. Fa. Müller & Rode
M a n n h e i m
B 7 , 16

Sehr geehrter Herr Hübner !

Wir haben die Interessen von Frau Thea S c h w e i z e r in Schriesheim , der Eigentümerin des Hauses Mannheim, Schleussenweg 3, zu vertreten . Aus diesem Hause sind von nicht berechtigten Personen seinerzeit zahlreiche Einrichtungsgegenstände entnommen worden . Wie wir hören , können Sie über diese unberechtigten Entnahmen von Gegenständen, wie sanitäre Einrichtungen, Türen, Fensterrahmen, Rolläden , Teile der elektrischen Lichtanlage, Auskunft geben .

Wir bitten Sie um Ihren baldigen Bescheid .

Hochachtungsvoll !

(Dr. *Otto*)
Rechtsanwalt

Hans K o l b ,
Mannheim
Dammstr.44 a.

152
K/18 1X
Mannheim, 7. April 1949.

Herrn

Dr. Heinz G.C. O t t o

8. April 1949

H e i d e l b e r g
=====

Ihr Schreiben vom 1. April 1949 habe ich erhalten, muss Ihnen leider mitteilen, dass ich damals im Jahre 1943 oder 1944 keine Beobachtung gemacht habe, wie das Material im Hause Schleussenweg 3 entnommen wurde.

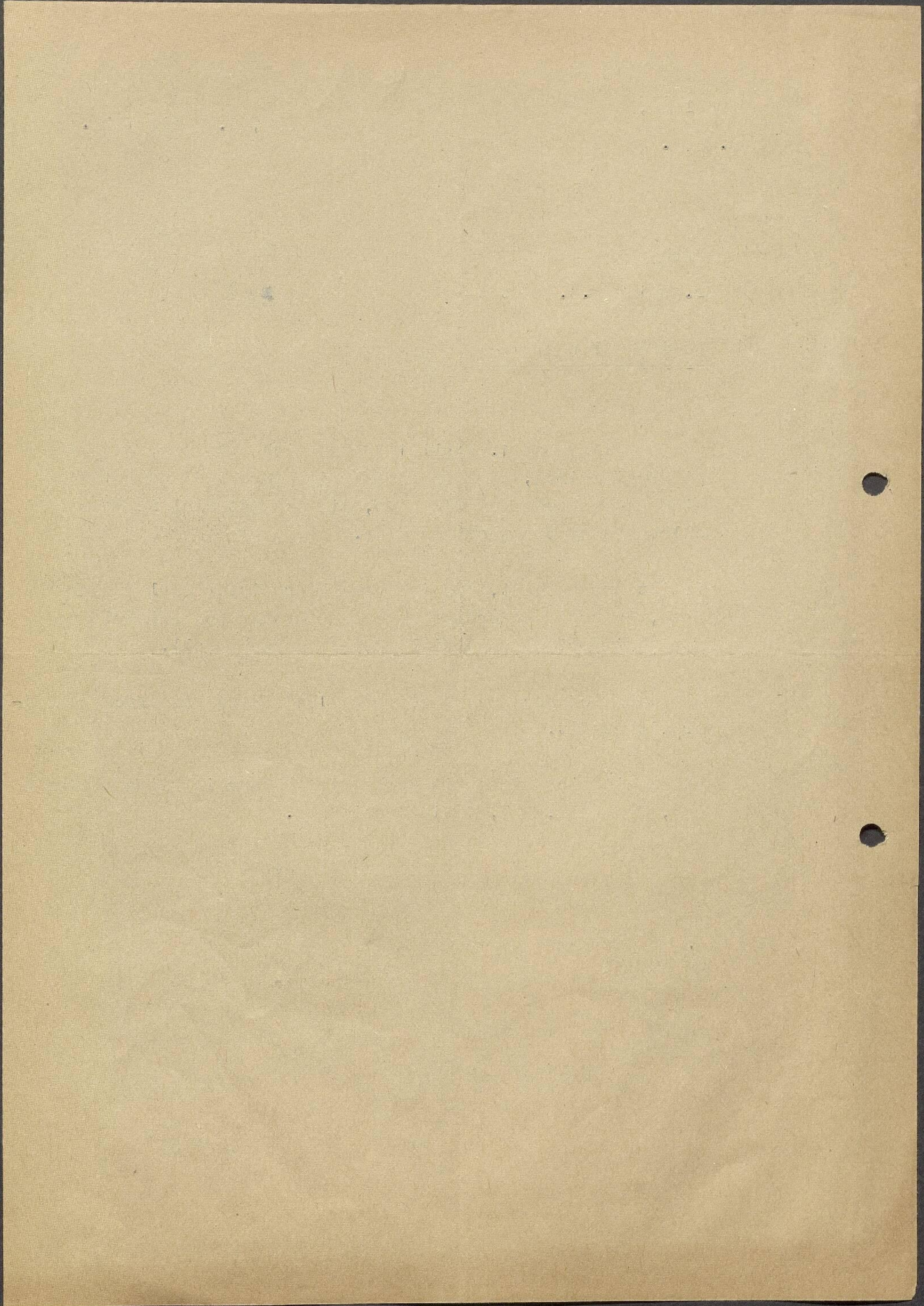
Mir ist nur bekannt, wie ich von Küfermeister Karl Hübner hörte, dass die Sofortmassnahme der Ortsgruppe Friedrichspark oder Rheintor? das Material entnommen haben soll.

Dies habe ich auch schon im Jahre 1946 Herrn Friedrich Schweizer mitgeteilt.

Setzen Sie sich bitte mit Herrn Karl Hübner in Firma Müller & Rode, Mannheim, B 7, 16 in Verbindung.

Hochachtungsvoll

Hans Kolb



5. April 1949

Dr. O./Z.
- 857 -


Firma
Heinrich Schlerf
Großhandlung
Mannheim
Parkring 31

Sehr geehrter Herr Schlerf!

In der Angelegenheit Frau Schweizer Haus Schleassenweg 3 erhalten wir von Herrn Justus Krämer, Mannheim, Leopoldstraße 4, den abschriftlich anliegenden Bescheid. An die in diesem Schreiben genannte Firma Becker haben wir das gleiche Schreiben wie an die anderen Firmen gerichtet.

Wir werden in dieser Sache noch etwas zuwarten, bis die Antworten der anderen Firmen vorliegen. Dann wäre zu überlegen, was zu tun ist, um die entwendeten Gegenstände oder doch wenigstens deren Gegenwert wieder zurückzubekommen.

Mit freundlicher Begrüßung


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Abschrift

Page 10

10/10/10

(over 100)

10/10/10

8. April 1949

ad 877

Dr. O./Z.
- 857 -

Firma
E. B e c k e r
Weingroßhandlung
M a n n h e i m
B 7

Betr.: Haus Schleussenweg 3

Wir haben die Interessen von Frau Thea S c h w e i-
z e r , der Eigentümerin des Hauses Mannheim,
Schleussenweg 3, zu vertreten. Nach einem Bomben-
schaden im März 1945 wurde eine Reihe Einrichtungs-
gegenstände aus dem Haus von nicht berechtigten
Personen entnommen. Wie Frau Schweizer durch Zeugen
beweisen kann, haben auch Sie solche Gegenstände,
wie Sanitäre Einrichtungen, Türen, Fensterrahmen,
Rolladen, Teile der elektrischen Lichtanlage, an
sich genommen.

Wir fordern Sie hiermit auf, uns über die in
Ihrem Besitz befindlichen, oder von Ihnen verwerte-
ten Gegenstände aus dem Hause unserer Mandantin
Auskunft zu geben.

Hochachtungsvoll!

Otto
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Justus Krämer

ZELTE · PLANE · AUTOVERDECKE
ARBEITER - SCHUTZKLEIDUNGEN

Justus Krämer · (17a) Mannheim · Leopoldstraße 4

Herrn

Dr. Otto
Rechtsanwalt

Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

MANNHEIM, LEOPOLDSTRASSE 4
FERNSPRECHER 52163
BANKKONTO: BAD. BANK MANNHEIM

DEN 4. April 1949

6. April 1949

Betr. Ihr Schreiben v. 1.4.49

Zu Ihrem obigen Schreiben teile ich Ihnen mit, dass ich auf Veranlassung des Herrn Architekten Weber, Bevollmächtigter des Hochbauamts Mannheim, aus einem Zimmer des Hauses Schleusenweg Nut- u. Federbretter entnahm, welche teilweise lose herumlagen.

Diese Bretter wurden dringend für Dachreparatur benötigt, um in meinem Betriebe weiter arbeiten zu können.

Die anderen von Ihnen genannten Gegenstände habe ich nicht an mich genommen.

Grössere Mengen Baumaterial hat die Weingrosshandlung E. Becker, Mannheim, B7 für sich beansprucht.

Hochachtungsvoll!

Justus Krämer
Zelte und
Mannheim
Leopoldstr.

12

Justus Krüger

ALLE RECHTEN VORBEHALTEN
ARBEITER-SCHUTZGESETZ

WANNENHOFEN 12
D 4100 XANTEN
RHEIN-PROVINZ

am 12. April 1951

Sehr geehrte Damen und Herren

bezugnehmend auf Ihre
Anfrage vom 10. April 1951

hiermit teile ich Ihnen mit

daß die von Ihnen angeforderten
Angaben über die Beschäftigung
des Betriebs für den Zeitraum
vom 1.1. bis zum 31.12.1950
wie folgt lauten: Die Zahl der
Beschäftigten im Durchschnitt
betrug 12 Personen. Davon
waren 10 männlich und 2 weiblich.
Die Zahl der Beschäftigten im
Jahre 1950 betrug 12 Personen.
Die Zahl der Beschäftigten im
Jahre 1951 betrug 12 Personen.

Mit freundlichen Grüßen

Justus Krüger

W v 1. V 49

1. April 1949 .

Dr. O./M.
- 857 -

Firma

Heinrich Schlerf
Grosshandlung
Mannheim
Parkring 31 .

Sehr geehrter Herr Schlerf !

In der Anlage übersende ich Ihnen die Gründe des gegen Frau Schweizer ergangenen Urteils. Die Zahlung vor der Währungsreform ist nach der Auffassung des Richters also daran gescheitert, dass Frau Schweizer nicht den richtigen Betrag, sondern zuviel überwiesen, bzw. hinterlegt hat. Man kann sich über diese Rechtssprechung nicht genügend wundern.

Ich bestätige noch dankend den Empfang Ihrer beiden Schreiben vom 31. März 1949 in Sachen der Frau Schweizer. In der Angelegenheit mit den gestohlenen Einrichtungsgegenständen habe ich wie in der Anlage an die betreffenden Personen geschrieben, verspreche mir hiervon allerdings keinen grossen Erfolg. Hoffentlich kann Frau Schweizer für ihre Behauptungen auch voll und ganz einstehen, denn es ist immer eine missliche Sache, wenn man jemanden den Vorwurf des Diebstahls macht. Ich habe deshalb auch die Schreiben sehr vorsichtig abgefasst.

Mit freundlicher Begrüssung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Anlagen

1911

1911

1911

... ..

... ..

1911

1911

1. April 1949 .

Dr. O. / M.
- 857 -

Firma
L ö s c h, Radfahrgeschäft
M a n n h e i m , H 4

Sehr geehrter Herr Lösch !

Wir haben die Interessen von Frau Thea S c h w e i -
s e r , der Eigentümerin des Hauses Mannheim, Schleussenweg 3,
zu vertreten . Nach einem Bombenschaden im März 1945 wurde
eine Reihe Einrichtungsgegenstände aus dem Haus von nicht
berechtigten Personen entnommen . Wie Frau Schweizer durch
Zeugen beweisen kann, haben auch Sie solche Gegenstände ,
wie sanitäre Einrichtungen, Türen, Fensterrahmen, Rolläden,
Teile der elektrischen Lichtanlage, an sich genommen .

Wir fordern Sie hiermit auf, uns über die in Ihrem
Besitz befindlichen, oder von Ihnen verwerteten Gegenstände
aus dem Hause unserer Mandantin Auskunft zu geben .

Hochachtungsvoll !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Herrn
L. ö. e. n. Radfahrgesellschaft
Mannebach, H. A.

Sehr geehrter Herr L. ö. e. n.!

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, dass die
Lieferung der von Ihnen bestellten Fahrräder für den
1. Oktober 1900 erfolgt ist. Die Fahrräder sind
in der angegebenen Anzahl und Qualität
an Sie geliefert worden. Ich bitte Sie,
die Lieferung zu bestätigen und die
Fahrräder abzurufen zu lassen.
Für die Ausführung Ihrer Bestellung
danke ich Ihnen sehr.
Mit freundlichen Grüßen
Ihre ergebene
Bedienung

Mannebach, H. A.

Mannebach

1. April 1949.

Dr. O./M.
- 857 -

Herrn
K r ä m e r
M a n n h e i m
Parkring 37

Sehr geehrter Herr Krämer !

Wir haben die Interessen von Frau Thea S c h w e i -
z e r , der Eigentümerin des Hauses Mannheim , Schleussenweg 3,
zu vertreten . Nach einem Bombenschaden im März 1945 wurden
eine Reihe Einrichtungsgegenstände aus dem Haus von nicht
berechtigten Personen entnommen . Wie Frau Schweizer durch
Zeugen beweisen kann , haben auch Sie solche Gegenstände ,
wie sanitäre Einrichtungen, Türen, Fensterrahmen, Rolläden,
Teile der elektrischen Lichtanlage , an sich genommen .

Wir fordern Sie hiermit auf, uns über die in Ihrem
Besitz befindlichen , oder von Ihnen verwerteten Gegenstände
aus dem Hause unserer Mandantin Auskunft zu geben .

Hochachtungsvoll !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1881

1881

1881

1881

1881

1881

1. April 1949 .

Dr. O./M.
- 857 -

Herrn

Hans Kolb

Mannheim
Dammstrasse 44a

Sehr geehrter Herr Kolb !

AA
Wir haben die Interessen von Frau Thea S c h w e i -
z e r in Schriesheim, der Eigentümerin des Hauses Mannheim,
Schleussenweg 3 , zu vertreten . Aus diesem Hause sind von
nicht berechtigten Personen zahlreiche Einrichtungsgegen-
stände entnommen worden . Wie uns Frau Schweizer mitteilt,
ist es Ihnen bekannt , dass ein Küfermeister der Firma
Müller & Rode , Weinhandlung in Mannheim, sich ebenfalls
solche Gegenstände genommen hat . Wir bitten Sie , uns Ihre
Beobachtungen kurz mitzuteilen und uns den betreffenden
Küfermeister namentlich zu benennen .

Für Ihre freundlichen Bemühungen sagen wir Ihnen
im voraus besten Dank .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1918

1918

1918

The first part of the report is devoted to a description of the work done during the year. It is divided into three sections: (1) the work done in the laboratory, (2) the work done in the field, and (3) the work done in the office. The first section describes the work done in the laboratory, and the second section describes the work done in the field. The third section describes the work done in the office.

The second part of the report is devoted to a description of the results of the work done during the year. It is divided into three sections: (1) the results of the work done in the laboratory, (2) the results of the work done in the field, and (3) the results of the work done in the office.

The third part of the report is devoted to a description of the conclusions of the work done during the year.

1918

GRÜNDUNGSJAHR 1889

HEINRICH SCHLERF MANNHEIM

GROSSHANDLUNG

PARKRING 31 UND SCHLEUSENWEG

An das

Anwaltsbüro

Dr. Dr. h. c. Herm. Heimerich

Dr. Heinz G. C. Otto

Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4

Abtlg. Bürsten und Besen

Abtlg. Wasch- und Putzmittel

Abtlg. Toilettewaren

Abtlg. Hartkurzwaren

Abtlg. Weichkurzwaren

Abtlg. Flaschen, Kellereiartikel

Fernruf 52432 · Briefe: Postfach

Postscheck: Karlsruhe i. B. 80159

Ludwigshafen 1190

Bank: Badische Kommunale
Landesbank, Mannheim

Gleisanschluß: Alter Zollhafen

Telegramm: Haschlerf

①7a Mannheim, den 31. März 1949
Parkring 31

Ihr Zeichen Dr. O. / M.

Ihre Nachricht

Unsere Abteilung Leitung
Privat

Unser Zeichen Schl/P.

1. April 1949

Sehr geehrter Herr Dr. Otto !

Ich muss Sie heute nochmal oder besser gesagt wieder in Anspruch nehmen, weil Frau Th. Schweizer, Schriesheim a.d.B., auf dem Branig, als Verwandte von mir und sich in schlechter Lage befindend, sich nicht allein durchfinden kann. Diesmal geht es um eine relativ wichtige Entscheidung in Bezug auf den Wiederaufbau des Hauses Schleusenweg 3 von Frau Schweizer. Dieses Haus ist 1941 schwer bombengeschädigt gewesen und wurde, wie aus dem anliegenden Originalbericht hervorgeht, damals wieder aufgebaut und dann natürlich vollkommen bewohnt. Das Haus wurde dann wieder neu schwer bombengeschädigt im März 1945, und Frau Schw. ist damals endgültig nach Schriesheim geflüchtet. Es wurden dann nach und nach die besten Sachen aus dem Haus herausgeräumt, wie das aus dem mitfolgenden Schreiben der Frau Schw. hervorgeht. Ich füge Aufstellung bei, was entwendet wurde, und zusammengenommen handelt es sich um einen Wert von DM 8 - 10.000.---

Wie aus dem Schreiben hervorgeht, sind verschiedene Leute an diesen Diebstählen beteiligt, und ich verspreche mit etwas davon, wenn Sie sowohl an Lösch als auch an Kolb schreiben und ihn auffordern anzugeben, was er aus dem Haus herausgenommen hat. Bei der Firma Müller & Rode, Mannheim, können Sie den Namen des Küfermeisters fraglos erfahren resp. der Firma schreiben, sie möchte die Mitteilung an den Küfermeister aushändigen, damit auch er dazu Stellung nimmt.

Ich bin der Meinung dass diese Leute verantwortlich gemacht werden können für diese Diebstähle und dass man, wenn wider Erwarten die Stadt selbst die Erlaubnis gegeben hätte, Ansprüche stellen könnte, denn es handelt sich bei der Frau Schweizer um eine gänzlich mittellose Frau.

Sie würden mich sehr zu Dank verpflichten, wenn Sie die Angelegenheit einmal überprüfen und bearbeiten wollten, und ich zeichne in Erwartung Ihrer Nachricht

in hochachtungsvoller Begrüssung

Ihr

Heinrich Schlerf

Anlagen.

HEINRICH SCHLIER
GROSSHANDLUNG
MANNHEIM

Handwritten text, likely a header or address, including a date and possibly a recipient name. The text is faint and difficult to read.

Handwritten text, possibly a salutation or the beginning of a letter. Includes a circular stamp or logo on the left side.

Handwritten text, likely the main body of the letter. The text is very faint and illegible.

Handwritten text, possibly a closing or signature area. Includes a horizontal line.

Handwritten text, likely the main body of the letter. The text is very faint and illegible.

Handwritten text, possibly a closing or signature area. Includes a horizontal line.

Handwritten text, likely the main body of the letter. The text is very faint and illegible.

Handwritten text, possibly a closing or signature area. Includes a horizontal line.

Handwritten text, likely the main body of the letter. The text is very faint and illegible.

Aus dem Hause wurde folgendes entwendet :

Sämtliche Fussböden vom 1 bis 5. Stockwerk
Vier Holztreppen vom (3 bis 5. Stock

5 weisse Wssersteine mit Hahnen

5 Closetts mit Spühlkästen

5 Waschbecken m/ Hahnen in den Closetts

1 Speichertreppe

5 Glasabschlüsse

Sämtlichen Türen in allen Wohnungen

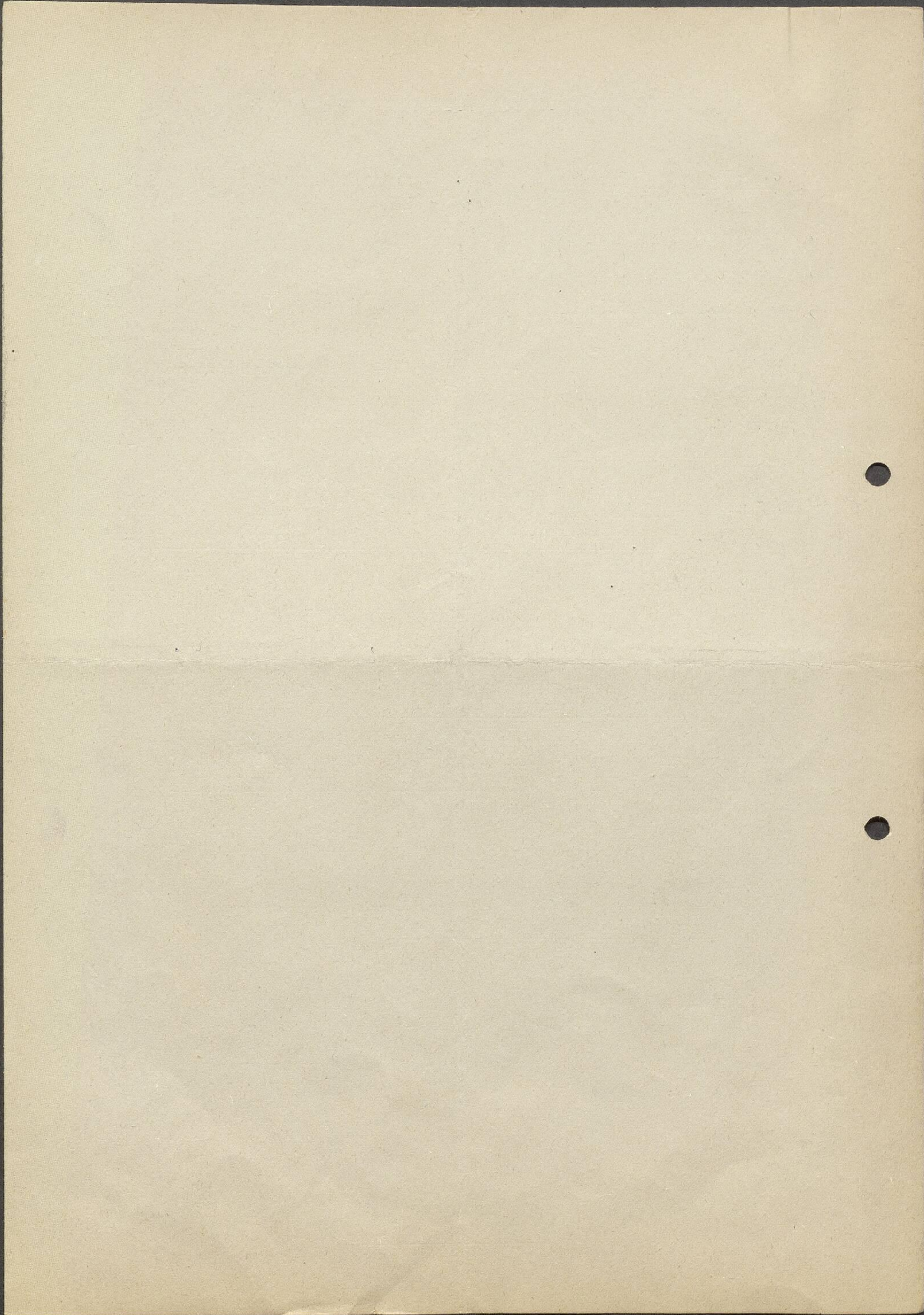
Sämtliche Türrahmen

Sämtliche Fensterrahmen

Sämtliche elektr. Lichtanlagen

Sämtliche Rolläden.

Dies wurde alles beim Wiederaufbau 1942, neu eingebaut .



18 MAR

Schriesheim, den 16. März 1949.

Lieber Heiner !

Nun komme ich leider erst heute auf Deinen Brief vom 24.2.49. zurück und will Dir mitteilen, was ich weiss von der Entwendung von Materialien aus dem Hause.

Das Haus wurde 1942 durch den Herrn Architekten K a p p, vollständig aufgebaut. Es kamen in den 5 Stockwerken neue Fussböden, Wassersteine m/ Hahnen, Closetts m/ Spühlkasten, Waschbecken in die Closetts etc.

L ö s c h, Radfahrgeschäft, Mhm. H.4. hat verschiedene Sachen herausgeholt und Friedrich ging auch zu Lösch und fragte, wer ihm dies erlaubt hätte, die Sachen aus dem Hause herauszuholen. Lösch gab zur Antwort er hätte die Genehmigung von der Sofortmassnahme erhalten, dass er sich herausholen dürfte, was er benötigte. Friedrich verlangte daraufhin die Bescheinigung zu sehen, da sagte Lösch, er hätte jetzt die Bescheinigung nicht an Hand.

Der Küfermeister, von der Fa. Müller und Rode, Weinhandlung, Mhm. hat ebenfalls Sachen aus dem Hause herausgeholt. Derselbe hat sich sogar von einem Zimmermann, der in der Lange Rötterstr. wohnt die Sachen abmontieren lassen. Dieses sagte zu Friedrich ein Herr Hans Kolb, Dammstrasse 44 a der auf dem Büro in der Fa. Müller & Rode, beschäftigt war. Es wäre vielleicht gut, wenn Du Dir den Hans Kolb einmal kommen lassen würdest und ihn nochmals über die ganze Sache fragen würdest. Er weiss genau Bescheid, was der Küfermeister herausgeholt hat. Nur darfst Du, wenn Du ihn einbestellst, ihm nicht mitteilen, aus welchem Grunde er zu Dir kommen sollte, damit er keinen Rückzieher macht. Der Hans Kolb ist der Sohn der Anna Kolb die jüngste Stiefschwester meines Vaters.

Herr Krämer, der damals in Parkring 37 (Eckhaus vom Schleusenweg) wohnte hat ebenfalls Sachen aus dem Haus herausgeholt. Der Herr Krämer sagte persönlich zu Friedrich, dass er auch Sachen herausgeholt hätte, da ja auch noch andere Leute Sachen herausgeholt hätten.

Herr Architekt Henning. schrieb mir, dass ich einen Auszug aus dem Grundbuch beantragen soll, zwecks Beantragung eines Hypothekendarlehens bei der Badischen Landeskreditanstalt. Ich habe um einen Auszug bei dem Grundbuchamt gebeten und werde denselben auch Wunsch gleich Herrn Henning zusenden, sobald ich ihn erhalte.

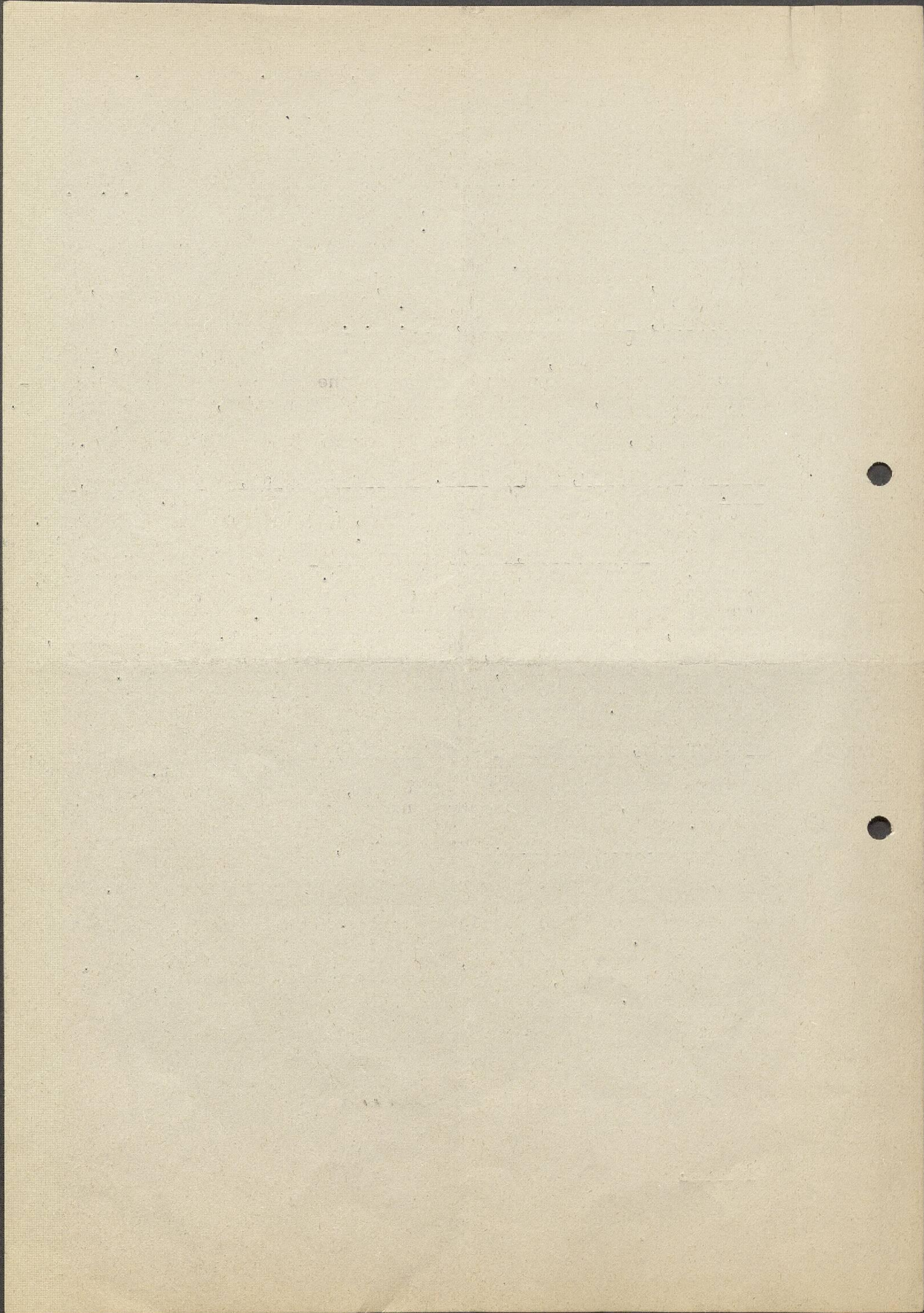
Einliegend gebe ich Dir an, was aus dem Hause entfernt wurde. Bitte entschuldige, ich konnte nicht früher schreiben, da ich gelegen habe.

Für heute verbleibe ich

mit den besten Grüßen
Deine dankbare

Tina

Einlage.



GRÜNDUNGSJAHR 1889

HEINRICH SCHLERF MANNHEIM

GROSSHANDLUNG

PARKRING 31 UND SCHLEUSENWEG

Fernruf Nr. 41942 und 52432

Briefe: Postfach

Postscheck: Karlsruhe i. B. 80159
Ludwigshafen 1190

Bank: Badische Kommunale
Landesbank, Mannheim

Gleisanschluß: Alter Zollhafen

Telegramm: Haschlerf

An das

Anwaltsbüro

Dr. Dr. h. c. Herm. Heimerich

Dr. Heinz G. C. Otto

Heidelberg

Neuenheimerlandstr. 4.

Abtlg. Bürsten und Besen

Abtlg. Wasch und Putzmittel

Abtlg. Toilettewaren

Abtlg. Hartkurzwaren

Abtlg. Weichkurzwaren

Abtlg. Flaschen, Kellereiartikel

Mannheim, den 31. März 1949

Parkring 31

Ihr Zeichen Dr. O./M.
- 857 -

Ihre Nachricht 26.3.49

Unsere Abteilung Leitung

Unser Zeichen Schl/P.

Sehr geehrter Herr Dr. Otto !

1. April 1949

Ich bestätige dankend den Eingang Ihres und nahm von der Tatsache Kenntnis,
dass wir den Rechtsstreit verloren haben.

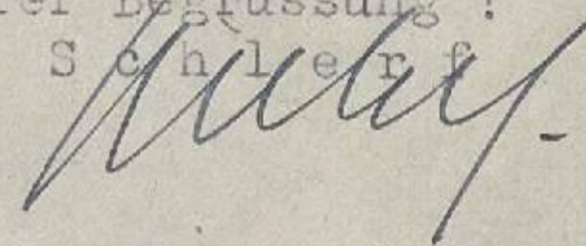
Ich muss sagen, dass auch ich darüber erstaunt bin, aber es ist ja eine alte
Erfahrung, dass entscheidend bleibt, wer recht bekommt und nicht wer recht hat.
Ich nehme an, dass die Zustellung des Urteils in den nächsten Tagen stattfindet
und wir dann sowohl an Zeilfelder als auch an dessen Anwalt zahlen müssen.

Für Ihre Bemühungen einstweilen bestens dankend, zeichne ich

in hochachtungsvoller Begrüßung !

Heinrich

Schlief



1/2 1/2
HEINRICH SCHLIER
MANNHEIM
GROSSHANDLUNG

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Urteil

31. März 1949

In Sachen

Jakob Zeilfelder, Gerüstbau,
Mannheim - Neckarau, Belfortstrasse 43,

Kläg.,

Aktenzeichen:

- II C 57/49 -

Es wird gebeten, auf allen
Zuschriften an das Gericht
das vorstehende Akten-
zeichen anzugeben

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Zeilfelder in Mannheim -
Neckarau -

gegen

Theo Schweizer, Schriesheim,
auf dem Bränich,

Bekl.,

Bekündet

am 23. März 1949

(gez.) *Werkpich*

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwälte Dr. Dr. h. c. Hermann Hein-
rich und Dr. Heinz Otto in Heidelberg -

wegen

Forderung

Streitwert:

..... DM

hat das Amtsgericht in Mannheim

auf die mündliche Verhandlung vom 2. März 1949

durch den - Amtsgerichtsrat - Dienstverweser
xxx in xxxxxxxx Frieden an n

für Recht erkannt:

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag von 173,20 DM - Einhundertdreißigundzwei-Deutsche Mark - 20/100 - nebst 6 % Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu zahlen.
- 2.) Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist Inhaber eines Gerüstbaubetriebes und hat im Auftrag der Beklagten vom 4.6.48 an deren Haus Schleusenweg 3 in Mannheim ein Gerüst zur Ausführung von Spengler- und Dachdeckerarbeiten errichtet. Es war hierfür eine Vergütung von 314.--RM vereinbart, von der 60% nach Aufstellung des Gerüsts und 40% nach Abbruch desselben bezahlt werden sollten. Bei Überschreitung der vorgesehenen Benutzungsdauer von 28 Tagen sollten pro Woche 10% der vereinbarten Gesamtmiete bezahlt werden. Die mit der Aufstellung fälligen 60% der Vergütung sind rechtzeitig beglichen worden. Ab 3.5.48 wurde die wöchentliche Zusatzgebühr von 10% fällig. Das Gerüst stand bis zum 26.6.48. Einen am 10.6.48 von der Beklagten überwiesenen Betrag von 500.--RM liess die Klägerin zurückgehen. Die Klägerin verlangt von der Beklagten nunmehr folgenden Beiträge:

Vorhaltegebühr von 3.5.-19.6.48 RM 223,30	=	22,30 DM
" " 20. -26.6.48 10% aus 319.--RM		31,90 "
40% aus 319.--RM, ungestellt gem. § 18 Abs. 1 Ziff. 2		<u>119,00 "</u>
		173,20 DM

Die Beklagte hat Klagenabweisung beantragt. Sie hat eingewendet, sie habe am 17.6.48 den Betrag von 500.--RM beim Amtsgericht Mannheim zugunsten der Klägerin hingelegt, nachdem die Klägerin die Annahme der Zahlung zu Unrecht zurückgewiesen habe. Nach dem Umstellungsgesetz sei für die Anrechnung von Vorauszahlungen nicht massgebend, wann der künftige Betrag fällig geworden sei, sondern wann das Schuldverhältnis, auf dem die geltend gemachte Forderung beruhe, begründet worden sei. Die Beklagte sei nach § 21 BGB berechtigt gewesen, vor Fälligkeit zu leisten. Durch die Zurückweisung der am 10.6.48 angebotenen 500.--RM sei der Kläger in Annahmeverzug gekommen und müsse sich deshalb gefallen lassen, dass er auf die Hinterlegung verweisen werde. Nur die Vorhaltegebühr für die Zeit vom 20.-26.6.48 sei in der verlangten Höhe in DM begründet sein. Die Beklagte habe daher, um den Rechtsstreit zu vermeiden, dem Kläger eine Abschlusszahlung von 50.--DM angeboten und hiermit eine keineswegs unbillige Lösung angestrebt.

Entscheidungsgründe

Die Beklagte macht zu Unrecht geltend, dass sie wenige Tage vor der Währungsreform zur Bezahlung der damals nicht fälligen, sondern beim Abbruch des Gerüsts zahlbaren 40% = 390.--DM berechtigt gewesen sei. Es ist allgemein anerkannt, dass der Gläubiger nach Treu und Glauben berechtigt war, die Bezahlung nicht fälliger Forderungen in diesem Zeitpunkt abzulehnen. Da es sich bei den 500.--RM, um eine einheitliche Überweisung gehandelt hat, Etwas der Kläger nicht teilweise annehmen konnte, kann ihm auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass er damit auch die für die Zeit vom 3.5. - 19.6.48 geschuldete Vorhaltegebühr mit 223,30 RM hat zurückgehen lassen. Der Kläger ist daher nicht in Annahmeverzug gekommen und die Beklagte war zur Hinterlegung und zur Verweisung des Klägers auf den hinterlegten Betrag nicht berechtigt.

Die Forderung des Klägers auf Zahlung von 173,20 DM ist sonach begründet, sodass der Klage stattzugeben war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Ausgefertigt:
Geschäftsstelle des Amtsgerichts 56
Der Urkundsbeamte:

gez. Friedmann



[Handwritten signature]

Wv. 05, 4, 49

26. März 1949 .

Dr. O./M.
- 857 -

Firma

Heinrich Schlerf
Grosshandlung

Mannheim
Parkring 31

Betr.: Angelegenheit Schweizer - Zeilfelder .

Sehr geehrter Herr Schlerf !

Trotz unserer Ausführungen im Schriftsatz vom 14. März 1949 hat das Amtsgericht Mannheim leider Frau Schweizer zur Zahlung des eingeklagten Betrages von M 173.20 nebst 6% Zinsen vorläufig vollstreckbar kostenpflichtig verurteilt . Die Klagegründe sind uns noch nicht zugegangen ; wir werden sie Ihnen sofort nach Erhalt mitteilen .

Ohne Kenntnis der Gründe des Urteils können wir dieses im Ergebnis nicht für richtig halten .

Mit freundlicher Begrüssung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1872

1872

1872

1872

1872

1872

1872

1872

1872

1872

Herrn Dr. O t t o

Den 23. März 1949

Sch.

In Sachen Zeilfelder ./.. Schweizer
hat das Amtsgericht auf die mündliche Verhandlung
vom 2. März 1949 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger
einen Betrag von DM 173,20 nebst 6% Zinsen
seit dem Tage der Klagzustellung zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits
zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klaggründe sind sehr umfangreich und
soll die Zustellung abgewartet werden.

In dem Namen des Herrn

Ich habe die Ehre...

1. Die...

2. Die...

3. Die...

Die...

Herrn



157
- 2. März 1949

Dr. Heimerich Rechtsanwalt

Heidelberg
~~Mannheim~~

~~Moltkestr. 33a~~

Malkash 33^a gibb es nicht *ausg.*

sonst unbekannt pack 1/3

Verteiler:
1 x Gericht
1 x Mandant
2 x Gegenanwalt
1 x Akt

14. März 1949

Dr. B./Sch.

- 857 -

An das
Amtsgericht

M a n n h e i m

in Sachen

Zeilfelder gegen Schweizer

Aktenz.: 2 C 57/49

Gegn.hat Abschr.

tragen wir im Anschluss an die letzte mündliche Verhandlung unter Nachreichung der Vollmacht zur Rechtslage folgendes vor:

Die Ansicht, bei der Überweisung der RM 500.-- an den Kläger handele es sich um eine sogenannte "Zahlung vor Toresschluss", hält einer kritischen Prüfung nicht stand.

Von einer "Zahlung vor Toresschluss" spricht man dann, wenn eine nicht fällige Leistung erbracht wird, weil mit der Möglichkeit einer Geldänderung gerechnet wurde. Es genügt dazu also nicht die objektive Feststellung, dass die Leistung zeitlich mehr oder weniger kurz vor der Währungsreform erfolgte; ein subjektives Element muss hinzu kommen; es muss gerade mit Rücksicht auf die erwartete Währungsreform gezahlt worden sein. Dieser Nachweis aber obliegt dem Kläger, denn nach § 271^I BGB darf der Schuldner "im Zweifel" vor Fälligkeit leisten; es muss also dargetan werden, dass die Beklagte aus besonderen Gründen sich nicht von ihrer Schuld befreien durfte, und dazu gehört eben der Nachweis, dass sie subjektiv mit Rücksicht auf die befürchtete Geldentwertung zu zahlen versuchte. Dies hat der Kläger aber selbst nicht behauptet; er hat s.zt. die Zahlung nur deshalb abgelehnt, weil die Leistung noch nicht fällig war, nicht etwa mit dem Hinweis darauf, dass eine Geldentwertung bevorstehe. Er bestätigte dies später selbst ausdrücklich in einem Schreiben vom 24.9.48 an die Be-

Verfahren
1948 X I
1000000000

klagte, in dem es heisst: "Die s.zt. übersandten 500.-- Reichsmark konnte ich nicht annehmen, da die Arbeiten ja noch nicht ausgeführt waren". Der Kläger verweigerte die Annahme des angebotenen Geldes am 14.6.48, stellte aber schon am folgenden Tag eine Rechnung über 223,30 RM aus! Darauf hinterlegte die Beklagte mit Recht den zurückgewiesenen Betrag, um endlich klare Verhältnisse zu schaffen und sich von ihren Verpflichtungen zu befreien. Der Kläger muss sich in jedem Falle bezüglich der 223,30 RM auf den hinterlegten Betrag verweisen lassen, bezüglich der Rechnung vom 2.7.48 zumindest aber insoweit, als 119 RM im Verhältnis 1:1 in DM umgestellt verlangt werden.

(Dr. Becker-Bender)
Anwaltsassessor

1 B B

Prozeßvollmacht

Herrn Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich, Rechtsanwalt und Steuerberater, Dr. Heinz G. C. Otto, Rechtsanwalt, Heidelberg,
Neuenheimerlandstraße Nr. 4

wird hiermit in Sachen **Jakob Zeilfelder**, Gerüstbau in Mannheim-Neckarau,
Belfortstr. 43,
vertreten durch RA. Kurt Zeilfelder
gegen
Frau Thea Schweizer, Schriesheim, a.d. Branich
wegen
Forderung

Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

25. Februar 1949

Heidelberg, den.....

.....
Frau Thea Schweizer
geb. Köhler.

Prozessvollmacht

Ich, der Unterzeichnete, Herr Dr. phil. Hermann Schmidt, geboren am 15. März 1885 in Berlin, im Besitz der Personalausweise Nr. 12345678, bestätige hiermit, dass die nachfolgenden Personen meine Bevollmächtigten sind:

1. Herr Dr. phil. Schmidt, geboren am 15. März 1885 in Berlin, im Besitz der Personalausweise Nr. 12345678, bevollmächtigt mich, meine Angelegenheiten in der Sache Nr. 12345678 des Amtsgerichts Berlin zu vertreten.

2. Herr Dr. phil. Schmidt, geboren am 15. März 1885 in Berlin, im Besitz der Personalausweise Nr. 12345678, bevollmächtigt mich, meine Angelegenheiten in der Sache Nr. 12345678 des Amtsgerichts Berlin zu vertreten.

3. Herr Dr. phil. Schmidt, geboren am 15. März 1885 in Berlin, im Besitz der Personalausweise Nr. 12345678, bevollmächtigt mich, meine Angelegenheiten in der Sache Nr. 12345678 des Amtsgerichts Berlin zu vertreten.

Herrn Dr. Bader,
bitte weiteren Schriftsatz
rechtzeitig einreichen

3. März 1949 .

Dr. O./M.
- 857 -

Firma

Heinrich Schlerf
Grosshandlung

Mannheim
Parkring 31

Betr.: Angelegenheit Schweizer - Zeilfelder .

Sehr geehrter Herr Schlerf !

In dem obigen Rechtsstreit wurde gestern vor dem Amtsgericht Mannheim mündlich verhandelt . Das Gericht machte einen Vergleichsvorschlag auf Zahlung von M 120.-, dessen Annahme ich nicht glaubte verantworten zu können . Der Richter hat allerdings zu erkennen gegeben , dass es sich nach seiner Ansicht hier um eine Zahlung vor Toresschluss handle, der keine schuldtilgende Wirkung beigemessen werden könne . Ich habe dem widersprochen, weiss aber nicht, ob ich den Richter von meinem Standpunkt überzeugen konnte . Wir werden deshalb zu dieser Frage rechtzeitig noch in einem Schriftsatz Stellung nehmen .

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wurde anberaumt auf den 23. März 1949 . Das ergehende Urteil ist leider nicht berufungsfähig, da die Berufungssumme von M 300.- nicht erreicht wird . Wir hoffen aber, dass wir durch unsere weitere Stellungnahme den Richter doch noch umstimmen können . Wir selbst halten den Standpunkt des Richters für verfehlt .

Mit freundlicher Begrüssung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

- 100 -

Estimated
Accounting
1914

Estimated
Accounting
1914

Estimated
Accounting
1914

Estimated
Accounting
1914

Estimated
Accounting
1914

Estimated
Accounting
1914

28. Februar 1949

Verteiler:
1 x Gericht
1 x Mandant
2 x Gegenanwalt
1 x Akt

at 28/2

Dr. B./Sch.

- 857 -

An das
Amtsgericht
Mannheim

In Sachen

Aktenz.: 2 G 57/49

Zeilfelder gegen Schweizer

Gegn.hat Abschr.

zeigen wir unter Vollmachtsvorlage an, dass wir die
Beklagte vertreten und beantragen,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Zur Begründung tragen wir folgendes vor:

1.) Es wird nicht bestritten, dass der Kläger im April 1948 auf dem Anwesen der Beklagten in Mannheim, Schleusenweg 3, ein Leitergerüst errichtete, wobei vereinbart worden war, dass bei einer Benutzungsdauer von 28 Tagen eine Gesamtsumme von RM 319,20 bezahlt werden sollte und zwar 60% hiervon nach Errichtung des Gerüsts, die restlichen 40% bei seinem Abbruch. Bei längerer Benutzung sollten für jede Woche 10% der Gesamtsumme entrichtet werden. Die normale Benutzungsdauer lief am 2.5.1948 ab. Das Gerüst wurde jedoch erst am 26.6.48 zum Abbau freigegeben.

Bei dieser Sachlage leistete die Beklagte nach Aufstellung des Gerüsts 60% von RM 319,20 = RM 200. Am 10.6.48 übersandte sie dem Kläger durch Postanweisung weitere RM 500.--; der Kläger verweigerte jedoch am 14.6.48 die Annahme mit der Begründung, eine weitere Zahlung sei noch nicht fällig. Daraufhin hinterlegte die Beklagte am 17.6.48 den Betrag von RM 500.-- beim Amtsgericht Mannheim zu Gunsten des Klägers und liess ihm Mitteilung hierüber am 18.6.48 durch die Post zustellen.

:re Lieber
Hof x I
insb x I

Beweis: Hinterlegungsschein des Amtsgerichts
Mannheim vom 17.6.48 und Urkunde über
die Zustellung durch die Post vom
18.6.48, die im Termin vorgelegt
werden.

Inzwischen hatte der Kläger unterm 15.6.48 eine Rechnung für Längerbenutzung des Gerüsts in der Zeit vom 3.5. bis 19.6.48 = 7 Wochen ausgestellt und darin einen Betrag von RM 223,30 verlangt.

In einer weiteren Rechnung vom 2.7.48 forderte der Kläger 40% aus RM 319,20 und zwar im Verhältnis 1:1 in D-Mark umgestellt, also DM 119,20. Für Längerbenutzung des Gerüsts in der Zeit vom 20. bis 26.6.48 berechnete er ausserdem DM 31,90.

2.) Zur Begründung seines Klaganspruchs beruft sich der Kläger zu Unrecht auf § 18, I, Ziff.2 des Dritten Umstellungsgesetzes. Nach dem Umstellungsgesetz ist bei der Berücksichtigung von Vorauszahlungen nicht massgebend, wann der Betrag fällig geworden, sondern wann das Schuldverhältnis hinsichtlich der geltend gemachten Forderung begründet worden ist. Dieser Zeitpunkt liegt im vorliegenden Falle vor dem Stichtag der Währungsreform. Die Tatsache, dass der Kläger in Erfüllung des vor der Währungsreform geschlossenen Vertrages nach dem Stichtag Aufwendungen in D-Mark gehabt hat, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Die Beklagte war nach § 271 BGB. berechtigt, vor Fälligkeit zu leisten. Durch die Zurückweisung der am 10.6.48 angebotenen RM 500.-- geriet der Kläger in Annahmeverzug und muss sich deshalb gefallen lassen, dass er auf die Hinterlegung verwiesen wird (§ 379 BGB.). Dies gilt bezüglich der Rechnung vom 15.6.48 uneingeschränkt und bezüglich der Rechnung vom 2.7.48 zumindest insoweit, als darin eine im Verhältnis 1:1 umgestellte Forderung von RM 119.-- RM/DM geltend gemacht wird.

Nur die Vorhaltegebühr für die Zeit vom 20. bis 26.6.48 mag in der verlangten Höhe in D-Mark begründet sein. Die Beklagte hat daher, um einen Rechtsstreit zu vermeiden,

dem Kläger eine Abschlusszahlung von DM 50.-- angeboten
und damit eine keineswegs unbillige Lösung angestrebt.
Vollmacht wird nachgereicht.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



Faint, illegible text or markings at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



25. Februar 1949

ab 2/52
Dr. B./Sch.

- 857 -

Frau
Thea S c h w e i z e r
S c h r i e s h e i m
A.d.Branich

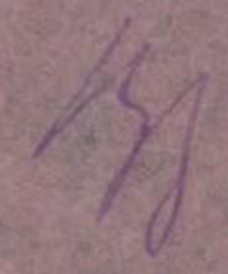
Sehr geehrte Frau Schweizer!

Als Anlage überreichen wir Abschrift einer Klage der Firma Z e i l f e l d e r gegen Sie, die uns vom Amtsgericht Mannheim zugeleitet wurde. Da das Gericht Termin zur mündlichen Verhandlung bereits auf 2. März 1949, vormittags 10 Uhr (in Mannheim, E 4, 13, III.Stock) anberaumt hat, bitten wir Sie umgehend anliegende Prozessvollmachten unterschrieben an uns zurückzusenden. Im Termin werden wir unseren Standpunkt darlegen, den wir in mehreren Schreiben an Herrn S c h l e r f bekanntgaben. Eine Durchschrift unserer Klagbeantwortung wird Ihnen in den nächsten Tagen zugehen. Ihr Erscheinen zum Termin selbst ist nicht erforderlich.

1 Anlage!

Mit vorzüglicher Hochachtung!

i.V.


(Dr. Becker-Bender)
Anwaltsassessor

1917

1918

1917-1918

The following table shows the number of...

1918

1917

(1917-1918)

Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Handwritten signature
Mannheim.

den

10. Januar 1949.

Vorladung

Uktenzeichen:

2 C 57/49

Es wird gebeten, auf allen Zuschriften an das Gericht das vorstehende Uktenzeichen anzugeben.

In Sachen

Jakob Zeilfelder
gegen

Theodor Schweizer
wegen — Forderung —

— Gegen den ergangenen Zahlungsbefehl ist vom Beklagten Widerspruch erhoben worden. —

— Gegen die Entscheidung des Gemeindeggerichts ist Berufung auf dem ordentlichen Rechtsweg eingelegt worden. —

— Es ist eine Klageschrift eingegangen, von der dem Beklagten eine Abschrift gleichzeitig zugeht. —

Sie werden daher zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vorgeladen auf

Mittwoch, den 2. März 1949, vorm. 10 Uhr
vor das Amtsgericht — hier — — — — — Zimmer Nr. — — — — —

E 4, 13 III. Stock

45.

ZP. 9 ab

Vorladung der Parteien zur ersten mündlichen Verhandlung ohne Gültungsverfahren.

6a, A5; 11. 48; 10000; Z17.)

Handwritten signature

Verfahren
des Strafgerichtes

Verfahren

Fall eine Partei neue Thatsachen vorbringen oder Erklärungen zur Sache abgeben will, die zur Vorbereitung der Verhandlung dienen können, soll sie dies umgehend dem Gericht schriftlich mitteilen oder beim Amtsgericht zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären. An den Beklagten ergeht außerdem die Aufforderung, etwaige gegen die Behauptung des Klägers vorzubringende Einwendungen und Beweismittel unter genauer Bezeichnung der zu beweisenden Thatsachen unverzüglich dem Gerichte mitzuteilen.

Schriftliche Erklärungen zur Sache sind in zweifacher Fertigung einzureichen. Besteht jedoch die Gegenpartei aus mehreren Personen, so ist für jede weitere Person je eine weitere Abschrift des Schriftsatzes einzusenden.

Die Abschriften sind dem Gericht zu überreichen.

Ihr Erscheinen im Termin wird jedoch durch eine solche Mitteilung nicht entbehrlich.

Wenn Sie nicht erscheinen und sich auch nicht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene volljährige Person vertreten lassen, kann auf Antrag Ihres Gegners Versäumnisurteil gegen Sie erlassen werden. In diesem Falle müßten Ihre schriftlichen Mitteilungen unberücksichtigt bleiben.

Die mündliche Verhandlung der Rechtssache wird durch die schriftliche Mitteilung nicht unterbrochen.

Stamm

Verfahren des Strafgerichtes

19. 9. 11

Verfahren des Strafgerichtes
des Amtsgerichts
19. 9. 11

-857

Kurt Zeilfelder
Rechtsanwalt
Mannheim-Neckarau
Zypressenstr. 15
Postschek-Kto. Ludwigshafen 17765
Tel.: 48742

Mannheim, 17. Jan. 1949

Amtsgericht Mannheim
Eing. 20 JAN. 1949
Anlagen Klage

18. Feb. 1949

An das
Amtsgericht
Mannheim

in Sachen

Jakob Zeilfelder, Gerüstbau in Mannheim-Neckarau, Belfortstr.43
- Vertreten durch RA. Kurt Zeilfelder -
gegen
Thea Schweizer, Schrieshem, a.d.Branich
- vertreten durch RA. Dr. Heimerich und Dr. Otto, Heidelberg
wegen Forderung.

Unter Vollmachtvorlage zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete. Namens desselben erhebe ich

K l a g e

mit dem **A n t r a g:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag von 173.20 DM nebst 6% Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung zu zahlen.
2. Das Urteil wird für vorläufig vollstreckbar erklärt.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

*Heimerich
Dr. Otto*

Zur **B e g r ü n d u n g** führe ich folgendes aus:

Der Kläger betreibt in Mannheim-Neckarau ein Gerüstbau-Unternehmen und hat auf Bestellung der Beklagten, lt. Schreiben des Architekten Fritz Henning vom 6.4.48 an deren Haus, Schleusenweg 3 in Mannheim, ein Leitergerüst an die Strassen- und Hoffassade zur Ausführung von Spengler- und Dachdeckerarbeiten gestellt. Vereinbart wurde ein Preis von 319.-- RM mit folgender Zahlungsbedingung: 60 % aus 319.-- RM nach Aufstellung des Gerütes und 40% nach Abbruch des Gerütes. Diese Gebühr war auf die Dauer von 28 Tagen berechnet, wobei vereinbart war, dass bei längerer Benutzung pro Woche 10% der in Frage kommenden Gesamtmiete berechnet werde.

B e w e i s: Auftragsbestätigung des Arch. Hennig vom 6.4.48. Die mit der Aufstellung fälligen 60% des Gesamtbetrages beglich die Beklagte durch Überweisung eines Betrages von 200.-- RM. Am 3.5.48 wurde die wöchentliche Vorhaltegebühr von 10% fällig, da das Gerüst zu die-

sem Zeitpunkt 28 Tage stand. Mit Rechnung vom 15.7.48 stellte der Kläger die Vorhaltegebühr für die Längerbenutzung vom 3.5. - 19.6.1948 mit 223.30 RM in Rechnung. Bereits am 10.6.1948, also vor der zuletzt genannten Rechnung, überwies die Beklagte einen Betrag von 500.- RM an den Kläger, dessen Annahme dieser verweigerte, da eine Forderung in dieser Höhe noch nicht fällig war. Die Beklagte vertritt die Ansicht, dass sie berechtigt sei, gem. § 271 BGB., vorzuleisten, während der Kläger gem. § 18 Abs. 1 Ziff. 2 des 3. Umstellungsgesetzes (Ges.Nr.63) auf dem Standpunkt steht, dass die von ihm nach dem 20.6.1948 ausgeführten Leistungen im Verhältnis 1:1 aufzuwerten und ihm in DM zu zahlen sind. Da nach der vorgenannten Bestimmung Verbindlichkeiten aus Kaufverträgen und Werkverträgen, wenn und soweit die Gegenleistung vor dem 21.6.48 noch nicht bewirkt war, in Abweichung von § 16, RM-Verbindlichkeiten mit der Wirkung auf Deutsche Mark umgestellt sind, dass der Schuldner für jede RM eine DM zu zahlen hat, ist die Forderung des Klägers auf Zahlung der nach dem 21.6.48 fällig gewordenen Miete in DM berechtigt. Die Forderung des Klägers errechnet sich daher wie folgt:

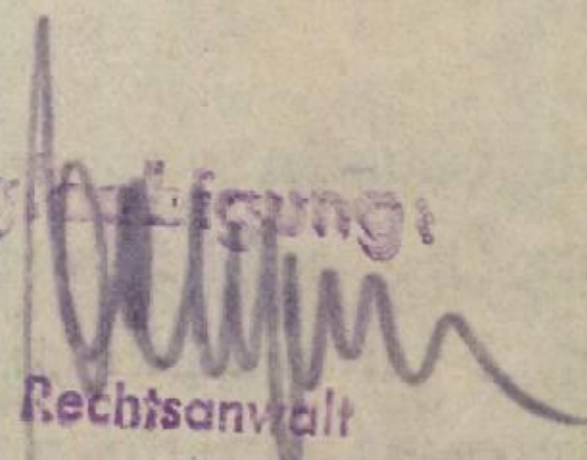
Vorhaltegebühr vom 3.5. - 19.6.48	RM 223.30	=	22.30 DM
" " " 20. - 26.6.1948	10% aus 319.- RM		31.90 "
40% aus 319.- RM, umgestellt gem. § 18 Abs.1. Ziff.2		=	<u>119.- "</u>
sodass dem Kläger eine Gesamtforderung von			173.20 DM

zusteht.

gez. Zeiffelder
Rechtsanwalt.

Gerichtskosten mit 6.- DM sind
anbei geklebt.

Zur Beglaubigung:


Rechtsanwalt

Wv. 1. II 49

GRÜNDUNGSJAHR 1889

857
K/P 7.4.49

HEINRICH SCHLERF MANNHEIM

GROSSHANDLUNG
PARKRING 31 UND SCHLEUSENWEG

Fernruf Nr. 41942 und 52432
Briefe: Postfach
Postscheck: Karlsruhe i. B. 80159
Ludwigshafen 1190
Bank: Badische Kommunale
Landesbank, Mannheim
Gleisanschluß: Alter Zollhafen
Telegramm: Haschlerf

Herrn

Dr. Dr. h. c. H. Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto

Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Abtlg. Bürsten und Besen
Abtlg. Wasch und Putzmittel
Abtlg. Toilettewaren
Abtlg. Hartkurzwaren
Abtlg. Weichkurzwaren
Abtlg. Flaschen, Kellereiartikel

Mannheim, den 27. Dezember 48
Parkring 31

Ihr Zeichen Dr. O./M.

Ihre Nachricht 18. Nov. 48

Unsere Abteilung Privat

Unser Zeichen Schl/P.

28. Dez. 1948

Sehr geehrter Herr Dr. Otto !

Unter Bezugnahme auf Ihre Ausführungen teile ich Ihnen mit, dass ich bis heute von der Firma Zeilfelder nichts mehr gehört habe und dass auch Frau Schweizer in Schriesheim keinerlei Nachricht mehr erhielt.

Es bleibt nichts anders übrig, als die Klage abzuwarten, und wenn wider Erwarten die Firma Zeilfelder an Sie schreibt, erbitte ich Ihre Nachricht.

Mit den besten Wünschen für ein besseres und glücklicheres Neues Jahr, auch an Ihre sehr verehrte Frau Mutter, verbleibe ich

mit hochachtungsvoller Begrüssung

Ihr

Heinrich Schlerf

siehe Mail v. 21/12.49 - (21) - wegen Heimerich

113

COMMUNICATIONS

HEINRICH SCHLIERE MANNHEIM

GROSSHANDLUNG

Postfach 110
Mannheim

18 Dec 1968

[Handwritten signature]

Wv. 15, XII, 48 ✓
15. I. 49

18. Nov. 1948.

ab 19/19

Dr. O. / M.
- 857 -

Firma
Heinrich Schlerf
Grosshandlung

Mannheim
Parkring 31

Sehr geehrter Herr Schlerf !

In der Angelegenheit der Frau Schweizer erhalten wir auf unser Schreiben vom 12. November 1948 die abschriftlich anliegende Antwort . Ich schlage vor, dass wir hierauf nicht weiter reagieren und die Klageerhebung abwarten .

Mit freundlicher Begrüssung !

1 Anlage

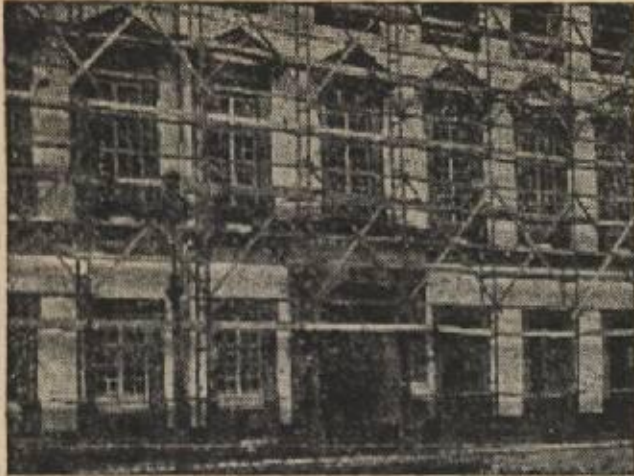
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1907
400/2

1

R





- 157 -

GERÜSTBAU JAKOB ZEILFELDER

Mannheim-Neckarau — Belfortstraße 43 / Ruf 48101
Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse Neckarau

O/0675

Mannheim - Neckarau , Den 15. November 1948.

An
Herrn
Dr. h.c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt

Zeil
Heidelberg.
+++++
Neuenheimer Landstr. 4

18. NOV. 1948

Bestätige den Empfang Jhres Schreibens vom 12. November ds. Js. und muß Jhnen nochmals mitteilen, daß wie Sie ja selbst schreiben es nicht maßgebend ist, wann der getilgte Betrag fällig geworden ist, - sondern wann das Schuldverhältniss hinsichtlich der geltend gemachten Forderung begründet worden ist.

Diese Forderung ist einwandfrei dadurch begründet indem diese Arbeiten nach der Währungsreform bzw. nach dem 20.ten Juni ausgeführt wurden.

Das Gerüst wurde durch den Beauftragten der Frau Schweizer Herrn Architekt Fritz Henning Mannheim bei mir am 26. Juni 1948 zum Abbau freigegeben, sodaß eine Abrechnung vorher überhaupt nicht erfolgen konnte und Arbeitslöhne und der Abtransport des Gerüstmaterials von mir auch in Deutscher Mark bezahlt werden mußten.

Sollte ich bis zum 25. November ds. Js. nicht den Betrag von 100.-- DMark zum Ausgleich meiner Forderung erhalten haben, bin ich leider gezwungen meine gesamte Forderung in Höhe von 173.43 D.Mark einzuklagen.

Hochachtungsvoll !

Gerüstbau
Jakob Zeilfelder
Mhm. - Neckarau
Belfortstr. 43 Tel. 48101

J. Zeilfelder

1111

Faint header text, possibly a title or address.

Faint text line, possibly a date or recipient information.

Faint text line, possibly a salutation or opening.

Faint text line, possibly the start of a paragraph.

Faint text line, possibly a list item or specific detail.

Faint text line, possibly a continuation of the paragraph.

Faint text line, possibly a closing or signature area.

Faint text line, possibly a footer or reference.

Faint text line, possibly a final note or signature.

Faint text at the bottom of the page.

Faint, illegible text or markings at the bottom left.

12. November 48.

1. XII. 48

16. 11/48

Dr. O. / M.
- 857 -

Herrn

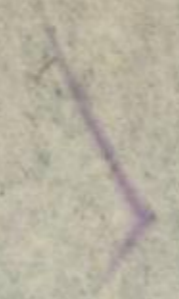
Jakob Z e i l f e l d e r
Gerüstbau

Mannheim - Neckarau
Belfortstrasse 43

Bezugnehmend auf das kürzlich in der Angelegenheit Frau S c h w e i z e r gehabte Telefongespräch teilen wir Ihnen mit, dass unsere Mandantin sich lediglich zur Zahlung eines Abschlussbetrages von DM 50.- bereitfinden kann. Für den Fall, dass Sie glauben, diesem Vorschlag nicht zustimmen zu können, halten wir es im Interesse unserer Mandantin nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage für durchaus aussichtsreich, die Klärung dieser Angelegenheit dem Prozesswege zu überlassen.

Wir fassen unsere Ansicht über den vorliegenden Fall nochmals wie folgt zusammen:

Durch einen vor dem Stichtag der Währungsreform abgeschlossenen Vertrag haben Sie es übernommen, an dem Anwesen in Mannheim, Schleussenweg 3, ein Gerüst zu erbauen. Hierbei wurde vereinbart, dass auf eine Gesamtsumme von RM 319.20 60% nach erfolgter Aufstellung und 40% nach Abbruch zu zahlen sind. Der Betrag von 60% ist, wie unstrittig ist, gezahlt worden. Insoweit sind Sie also befriedigt. Streitig sind nur noch der Restbetrag von 40% sowie die Vorhaltegebühren für Längerbenutzung. Nach dem Umstellungsgesetz ist nunmehr bei der Berücksichtigung von Vorauszahlungen nicht massgebend, wann der getilgte Betrag fällig geworden ist, sondern wann das Schuldverhältnis hinsichtlich der geltendgemachten Forderung begründet worden ist. Dies liegt



[The main body of the document contains several paragraphs of text that are extremely faint and illegible due to the quality of the scan. The text appears to be organized into distinct sections, possibly separated by horizontal lines, but the specific content cannot be discerned.]



aber eindeutig vor dem Stichtag der Währungsreform . Die Tatsache , dass Sie in Erfüllung des vor der Währungsreform geschlossenen Vertrages nach dem Stichtag Aufwendungen in D-Mark gehabt haben , ist für die Beurteilung des Falles nicht entscheidend . Da gemäss § 271 BGB der Schuldner einer Geldleistung berechtigt ist, diese vor der Fälligkeit zu bewirken, hat die Zahlung bezw. Hinterlegung des Betrages von RM 500.- vor der Währungsreform in voller Höhe schuldtilgende Wirkung, auch wenn die restlichen 40% und die weiteren Vorhaltegebühren erst später fällig geworden sind . Wie sich aus unserem Schreiben vom 15. September 1948 ergibt, hätte unsere Mandantin sogar noch Anspruch auf Rückzahlung des zuviel bezahlten Betrages von DM 12.56. Statt dessen wird Ihnen unter Verzicht auf diese Rückzahlung noch eine Abschlusszahlung von DM 50.- angeboten, natürlich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht für den Fall , dass Sie sich dadurch hinsichtlich aller Ansprüche für befriedigt erklären .

Falls Sie glauben , unserer Ansicht nicht beitreten zu können , stellen wir Ihnen anheim, den gesamten Schriftwechsel einem Rechtsanwalt vorzulegen und gegebenenfalls Klage zu erheben . Zu diesem Zweck fügen wir eine Abschrift dieses Schreibens bei. Eine etwaige Klage kann uns zugestellt werden .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1 Anlage

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

R

GRÜNDUNGSJAHR 1889

KC 10

1-857

HEINRICH SCHLERF MANNHEIM

GROSSHANDLUNG

PARKRING 31 UND SCHLEUSENWEG

Fernruf 52432 · Briefe: Postfach
Postscheck: Karlsruhe i. B. 80159
Ludwigshafen 1190
Bank: Badische Kommunale
Landesbank, Mannheim
Gleisanschluß: Alter Zollhafen
Telegramm: Haschlerf

Herren

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
und Dr. Otto, Rechtsanwälte,

Heidelberg.

Neuenheimer Landstr. 4.

Abtlg. Bürsten und Besen
Abtlg. Wasch- und Putzmittel
Abtlg. Toilettewaren
Abtlg. Hartkurzwaren
Abtlg. Weichkurzwaren
Abtlg. Flaschen, Kellereiartikel

Ⓜ Mannheim, den 10.11.1948
Parkring 31

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Abteilung

Unser Zeichen

Sehr geehrter Herr Dr. Otto !

Ich bestätige dankend den Eingang Ihres Schreibens in der Sache Schweizer - Zeilfelder und nahm von Ihren Ausführungen in allen Teilen Kenntnis.

Ich habe den Eindruck, dass Herr Zeilfelder ein recht geschäftstüchtiger aber doch sehr primitiver Mann ist und deswegen auch die ganze Entwicklung nicht richtig begreift.

Ich bin nicht der Auffassung, dass wir demselben DM 100.-- zahlen sollen, und dass wir über die Abschlußzahlung von DM 50.-- nicht hinausgehen, wenn mir auch klar ist, dass die Rechtslage nicht absolut zu unseren Gunsten steht. Ich empfehle deswegen, an Herrn Zeilfelder noch einmal in dem von Ihnen gedachten Sinn zu schreiben und den Mann zu der Annahme der Zahlung zu bewegen, sonst wollen wir es auf einen Rechtsstreit ankommen lassen.

Für Ihre Bemühungen bestens dankend, zeichne ich mit besten Grüßen als

Ihr sehr ergebener

Hermann Heimerich

HEINRICH SCHLIER
GROSSHANDLUNG
MANNHEIM

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Mannheim, den 10. 11. 1911

Dear Sirs,
Your order of the 10th inst. is hereby acknowledged.

The goods ordered by you are being prepared and will be ready for shipment in a few days. We will advise you again when the goods are ready to be shipped.

Yours faithfully,
Heinrich Schlier

Wv. 15, D 48

3. Nov. 1948.

ab/14.8

Dr. O./M.
- 857 -

Die Wert darauf legen sollten. Auf der anderen Seite besteht
Firmae mit annehmen. Vorhanden ist einmalige Rechnung die unklar ist
Heinrich Schlerf, Grosshandlung, Mannheim, Parkring 31
M a n n h e i m
Parkring 31

Sehr geehrter Herr Schlerf !

In der Angelegenheit Schweizer - Zeilfelder habe ich heute mit Herrn Zeilfelder ein längeres Telefongespräch gehabt. Ich habe ihm die Rechtelage auseinandergesetzt, er liess sich aber nicht überzeugen und beruft sich darauf, dass andere Stellen seine Forderung anstandslos berichtigt hätten. Dass er auf das hinterlegte Geld bisher noch keine Zahlung bekommen hat, ist ihm ebenfalls nicht begreiflich.

Um in dieser Sache zu einem Schluss zu kommen, habe ich ihm vorgeschlagen, dass er sich mit einer Zahlung von DM 50.- zufrieden gibt. Diesen Vorschlag lehnte er ab und verlangte DM 100.- als Abschlusszahlung.

Ich bitte Sie nun noch um Entscheidung, ob Sie auf den Vergleichsvorschlag des Herrn Zeilfelder eingehen wollen. Die Rechtelage ist insofern nicht ganz eindeutig, als solche Zahlungen, die in den letzten Tagen vor der Währungsreform erfolgt sind, unter dem Gesichtspunkt der Zahlung vor Toresschluss gewissen rechtlichen Bedenken begegnen. Der Ausgang eines etwaigen Rechtsstreits ist also völlig offen.

Ich bin natürlich gerne bereit, nach besten Kräften einen Ihnen günstigen Rechtsstandpunkt durchzusetzen, wenn

Sie Wert darauf legen sollten. Auf der anderen Seite spricht natürlich die unklare Rechtslage in mancher Beziehung für einen Vergleich. Bei einer Restzahlung von DM 50.- hätte ich Ihnen ohne weiteres dazu geraten, bei DM 100.- ist dies schon schwieriger.

Mit freundlicher Begrüßung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Leidel, Karte
12 bis 2 1/2, von
nach 5 1/2

48777
Kammern

Garbe C. A.
Schwaben
Spiesheim

E.C.O. 57

Inhaltsplans der Verwaltung
ietes für das Rechnungsjahr 1948.

O. H. v. Arnold

Achte Durchführungsverordnung zum
Umstellungsgesetz

(Verordnung über Hinterlegungsgelder)

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Soweit in den Altgeldguthaben der Besatzungsmächte Gelder enthalten sind, die von dritter Seite bei dem Kontoinhaber hinterlegt oder eingezahlt wurden und von dem Kontoinhaber für fremde Rechnung verwaltet werden (Hinterlegungsgelder), findet § 34 Abs. 3 des Umstellungsgesetzes keine Anwendung.

(2) Die unter Abs. 1 fallenden Teile von Altgeldguthaben der Besatzungsmächte können mit Zustimmung der Alliierten Bankkommission nachträglich nach den Vorschriften des § 11 Abs. 3 Ziff. 2 des Währungsgesetzes mit Vordruck B bei dem kontoführenden Geldinstitut angemeldet werden.

§ 2

(1) Soweit in den Altgeldguthaben der Gruppe III (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 c des Umstellungsgesetzes) Gelder enthalten sind, die von dritter Seite bei Kontoinhabern hinterlegt oder eingezahlt worden sind und von dem Kontoinhaber für fremde Rechnung verwaltet werden (Hinterlegungsgelder), findet § 9 des Umstellungsgesetzes keine Anwendung.

(2) Die unter Abs. 1 fallenden Teile von Altgeldguthaben können nachträglich nach den Vorschriften des § 11 Abs. 3 Ziff. 2 des Währungsgesetzes mit Vordruck B bei dem kontoführenden Geldinstitut angemeldet werden, wenn der zuständige Rechnungshof bestätigt, daß die Voraussetzung des Abs. 1 vorliegt. Für Kontoinhaber, die sonst nicht der Prüfung durch den Rechnungshof unterworfen sind, ist der Rechnungshof des Landes zuständig, in dem der Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung des gesetzlichen Vertreters oder Vermögensverwalters (Treuhanders) des Kontoinhabers liegt.

(3) Die Bestätigung des Rechnungshofes ist innerhalb von vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu beantragen. Der Rechnungshof hat vor der Entscheidung zu prüfen, ob in den zur Anmeldung vorgesehenen Guthaben oder Teilguthaben Gelder enthalten sind, die der Antragsteller bei der Berechnung der ihm zustehenden Erstaussstattung mit neuem Geld (§§ 15, 16 des Währungsgesetzes) zu seinen Isteinnahmen gezahlt hat. Ist dies der Fall, so darf die Bestätigung nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er einen entsprechenden Teil der Erstaussstattung an die Landeszentralbank oder die Bank deutscher Länder zurückgegeben hat.

§ 3

Die nach den §§ 1 und 2 als Fremdgeld angemeldeten Altgeldguthaben werden unter denselben Voraussetzungen in Neugeldguthaben umgewandelt wie die eigenen Altgeldguthaben der Personen, für deren Rechnung sie gehalten werden (wirtschaftlich Begünstigte); sie

erlöschen, wenn der wirtschaftlich Begünstigte seinerseits zu den Personengruppen gehört, deren Altgeldguthaben nach dem Umstellungsgesetz erlöschen.

§ 4

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der maßgebende Wortlaut.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 15. September 1948 in Kraft.

Im Auftrag der Alliierten Bankkommission

(Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page)

(Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page)

(Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page)

(Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page)

(Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page)

(Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page)

Achter Durchführungsverordnung zum
Umstellungsgesetz

(Verordnung über Hinterlegungsgelder)

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur
Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Soweit in den Altgeldguthaben der Besatzungsmächte
Gelder enthalten sind, die von dritter Seite bei dem Kontoinhaber
hinterlegt oder eingezahlt wurden und von dem Kontoinhaber für fremde
Rechnung verwaltet werden (Hinterlegungsgelder), findet § 34 Abs. 3
des Umstellungsgesetzes keine Anwendung.

(2) Die unter Abs. 1 fallenden Teile von Altgeldguthaben
der Besatzungsmächte können mit Zustimmung der Alliierten Bankkom-
mission nachträglich nach den Vorschriften des § 11 Abs. 3 Ziff. 2
des Währungsgesetzes mit Vordruck B bei dem kontoführenden Geld-
institut angemeldet werden.

§ 2

(1) Soweit in den Altgeldguthaben der Gruppe III (§ 1
Abs. 1 Ziff. 1 c des Umstellungsgesetzes) Gelder enthalten sind,
die von dritter Seite bei Kontoinhabern hinterlegt oder eingezahlt
worden sind und von dem Kontoinhaber für fremde Rechnung verwaltet
werden (Hinterlegungsgelder), findet § 9 des Umstellungsgesetzes
keine Anwendung.

(2) Die unter Abs. 1 fallenden Teile von Altgeldguthaben
können nachträglich nach den Vorschriften des § 11 Abs. 3 Ziff. 2 des
Währungsgesetzes mit Vordruck B bei dem kontoführenden Geldinstitut
angemeldet werden, wenn der zuständige Rechnungshof bestätigt, daß
die Voraussetzung des Abs. 1 vorliegt. Für Kontoinhaber, die sonst
nicht der Prüfung durch den Rechnungshof unterworfen sind, ist der
Rechnungshof des Landes zuständig, in dem der Wohnsitz, Sitz oder
Ort der Niederlassung des gesetzlichen Vertreters oder Vermögens-
verwalters (Treuhanders) des Kontoinhabers liegt.

(3) Die Bestätigung des Rechnungshofes ist innerhalb
von vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu bean-
tragen. Der Rechnungshof hat vor der Entscheidung zu prüfen, ob
in den zur Anmeldung vorgesehenen Guthaben oder Teilguthaben Gelder
enthalten sind, die der Antragsteller bei der Berechnung der ihm
zustehenden Erstaussstattung mit neuem Geld (§§ 15, 16 des Währungs-
gesetzes) zu seinen Isteinnahmen gezahlt hat. Ist dies der Fall, so
darf die Bestätigung nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nach-
weist, daß er einen entsprechenden Teil der Erstaussstattung an die Lan-
deszentralbank oder die Bank deutscher Länder zurückgegeben hat.

§ 3

Die nach den §§ 1 und 2 als Fremdgeld angemeldeten Altgeld-
guthaben werden unter denselben Voraussetzungen in Neugeldguthaben um-
gewandelt wie die eigenen Altgeldguthaben der Personen, für deren
Rechnung sie gehalten werden (wirtschaftlich Begünstigte); sie

erlöschen, wenn der wirtschaftlich Begünstigte seinerseits zu den Personengruppen gehört, deren Altgeldguthaben nach dem Umstellungsgesetz erlöschen.

§ 4

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der maßgebende Wortlaut.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 15. September 1948 in Kraft.

In Auftrag der Alliierten Bankkommission

[Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

GRÜNDUNGSJAHR 1889

HEINRICH SCHLERF MANNHEIM

GROSSHANDLUNG

PARKRING 31 UND SCHLEUSENWEG

Fernruf 52432 · Briefe: Postfach
Postscheck: Karlsruhe i. B. 80159
Ludwigshafen 1190
Bank: Badische Kommunale
Landesbank, Mannheim
Gleisanschluß: Alter Zollhafen
Telegramm: Haschlerf

Firma

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Heinz G. C. Otto

Heidelberg
Neuenheimer Landstr.4

Abtlg. Bürsten und Besen
Abtlg. Wasch- und Putzmittel
Abtlg. Toilettewaren
Abtlg. Hartkurzwaren
Abtlg. Weichkurzwaren
Abtlg. Flaschen, Kellereiartikel

① Mannheim, den 5. Oktober 1948
Parkring 31

Ihr Zeichen

Dr. O./Sch.

Ihre Nachricht

15.9.48

Unsere Abteilung

Leitung

Unser Zeichen

Schl/P.

Betr.: Frau Thea Schweizer, Schriesheim, resp.
Gerüstbau Jakob Zeilfelder, Mhm.-Neckarau.

7. Okt. 1948

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!

Ich habe Ihnen noch zu danken für Ihre Nachricht vom 15. September 1948, und ich muss auch sagen, dass mir bei der Behandlung dieser Angelegenheit nicht ganz wohl ist und ich mir nicht darüber klar werden konnte, ob die Ansprüche der Firma J. Zeilfelder zum Teil gerechtfertigt sein würden.

Ich habe heute mit der Firma telefoniert und ihr mitfolgenden Brief vom 24.9.48, an Frau Schweizer gerichtet, bestätigt und dann mitgeteilt, dass Sie über den Inhalt des Briefes entscheiden können.

Tatsache ist, dass der Abbau des Gerüsts nach der D-Mark erfolgt ist, aber es fragt sich, ob, weil eine Vorzahlung aufgrund des Gesamtangebots stattgefunden hatte, die Firma Zeilfelder diese Vorzahlung nicht anerkennen muss.

Es ist doch so, dass damals Frau Schweizer nur einen Teil zu zahlen gehabt hätte für die Gestellung des Gerüsts, da aber das Angebot ganz vorgelegen hat, auch für den Abbau wohl aus Sicherheitsgründen das ganze Geld hinterlegte.

Sie hätten nun zu entscheiden, ob die damalige Vorauszahlung anzurechnen ist, oder eine Abwertung des rückschiessenden Betrages zum Nachteil der Frau Sch. stattfinden muss und Frau Sch. noch eine Restzahlung durchzuführen hat.

Nicht nur ich, sondern auch Frau Schweizer überlassen Ihnen den Entscheid in dieser Sache, und ich bitte Sie, diesen mir zukommen zu lassen, damit ich für Frau Schweizer dann die Sache regeln kann.

Ich danke Ihnen im voraus für Ihre Mitarbeit und zeichne

mit hochachtungsvoller Begrüssung!

Heinrich Schlerf

DM 200-

Anlage.

HEINRICH SCHLIERF

GROSSHANDLUNG

VERTRIEB UND VERWALTUNG

Handlung
Handlung
Handlung
Handlung
Handlung

Handlung
Handlung
Handlung
Handlung
Handlung

11. 11. 1911
11. 11. 1911

Mannheim den 11. Oktober 1911

Herrn
Herrn
Herrn
Herrn

Sehr geehrte Herren!

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu danken für die Zusendung von 100 Stück von 1. September 1911, die ich Ihnen heute, heute mit der Post zu übersenden. Ich bitte Sie, die Zusendung zu bestätigen, falls Sie die Zusendung erhalten haben.

Ich habe heute mit der Post eine Zusendung von 100 Stück von 1. September 1911, die ich Ihnen heute, heute mit der Post zu übersenden. Ich bitte Sie, die Zusendung zu bestätigen, falls Sie die Zusendung erhalten haben.

Ich habe heute mit der Post eine Zusendung von 100 Stück von 1. September 1911, die ich Ihnen heute, heute mit der Post zu übersenden. Ich bitte Sie, die Zusendung zu bestätigen, falls Sie die Zusendung erhalten haben.

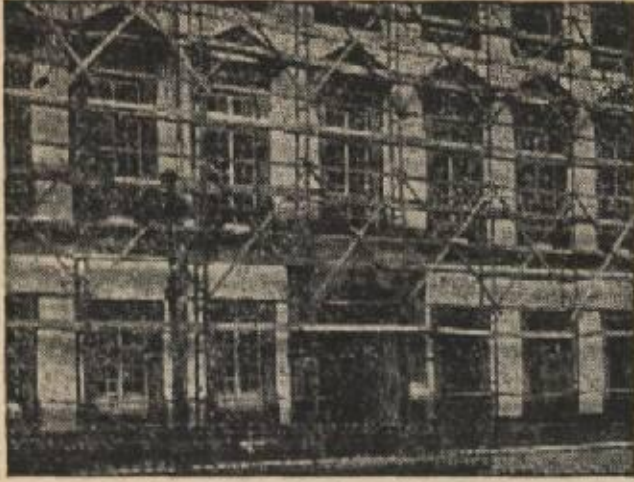
Ich habe heute mit der Post eine Zusendung von 100 Stück von 1. September 1911, die ich Ihnen heute, heute mit der Post zu übersenden. Ich bitte Sie, die Zusendung zu bestätigen, falls Sie die Zusendung erhalten haben.

Ich habe heute mit der Post eine Zusendung von 100 Stück von 1. September 1911, die ich Ihnen heute, heute mit der Post zu übersenden. Ich bitte Sie, die Zusendung zu bestätigen, falls Sie die Zusendung erhalten haben.

Ich habe heute mit der Post eine Zusendung von 100 Stück von 1. September 1911, die ich Ihnen heute, heute mit der Post zu übersenden. Ich bitte Sie, die Zusendung zu bestätigen, falls Sie die Zusendung erhalten haben.

Ich habe heute mit der Post eine Zusendung von 100 Stück von 1. September 1911, die ich Ihnen heute, heute mit der Post zu übersenden. Ich bitte Sie, die Zusendung zu bestätigen, falls Sie die Zusendung erhalten haben.

Yours faithfully,
Heinrich Schlierf



GERÜSTBAU JAKOB ZEILFELDER

Mannheim-Neckarau — Belfortstraße 43 / Ruf 48101
Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse Neckarau

O10675

Mannheim - Neckarau , Den 24. September 1948.

An
Frau
Thea Schweizer

S c h r i e s h e i m

a. d. Branig

Im Besitze des Schreibens vom 15. 9. 1948 Ihres Rechtsanwaltes möchte ich Ihnen zur Aufklärung folgendes mitteilen :

Lt. Auftrag durch Herrn Architekt Henning erstellte ich für Sie an dem Anwesen in Mannheim - Schleusenweg Nr. 3 am 1. April 1948 ein Leitergerüst zum Preise von 319.20 Reichsmark lt. meiner Rechnung vom 4. Mai 1948.

Von dieser Summe, welche für 28 Tage berechnet war (siehe Auftragsbestätigung vom 6. April 1948 von Architekt Henning) sind 60% das sind rd. 200.- Reichsmark sofort zu zahlen gewesen, welche mit Ihrer Überweisung von 200.- Reichsmark erledigt wurden.

Mit meiner Rechnung vom 15. Juni 1948 habe ich lediglich die Vorhaltegebühr für die Zeit vom 3. Mai bis 19. Juni 1948 in Höhe von 223.30 Reichsmark berechnet. Am 26. Juni 1948 wurde durch Herrn Architekt Henning das Gerüst zum Abbau angemeldet. Tatsächlich habe ich das Gerüst erst am 1. Juli 1948 abgebaut, sodaß Sie noch zu zahlen haben lt. meiner Rechnung vom 21. Juli 1948 40% der Gesamtsumme von 319.20 Reichsmark das sind nach neuer Währung = 119.20 D. Mark. Ferner weitere Vorhaltegebühr für 1 Woche vom 20. bis 26. ten Juni 1948 dem Abmeldetag 10% der Gesamtsumme = 31.90 D. Mark .

Die Vorhaltegebühr bis zum 19. Juni mit 223.30 Reichsmark habe ich im Verhältnis 1 : 10 abgewertet.

Für den Abbau des Gerüstes muß ich die 119.20 D. Mark berechnen, da ja diese Arbeiten erst nach der Währungsreform ausgeführt werden konnten, desgleichen die Vorhaltegebühr für 1 Woche . Es lag somit nicht an mir, daß die Gerüste nicht vor der Währungsreform abgebaut werden konnten , indem die Bauarbeiten , für welche die Gerüste benötigt wurden noch nicht fertiggestellt waren. M. E. haben Sie den genauen Vorgang meiner Berechnung Ihrem Anwalt nicht in diesem Sinne unterbreitet. Die s. Zt. übersandten 500.- Reichsmark konnte ich nicht annehmen, da die Arbeiten ja noch nicht ausgeführt waren. Zur Orientierung möchte ich Ihnen noch ergänzend mitteilen , daß ich bei meiner umfangreichen Praxis bei allen städtischen und staatlichen Dienststellen so abgerechnet habe und Ihre Angelegenheit als Einzelfall dasteht.

Es liegt mir sehr viel daran meine Kunden in jeder Weise zufrieden zu stellen und zu erhalten .

bitte wenden !

In diesem Sinne möchte ich auch mit Ihnen in aller Güte einig werden.

Aus diem Grunde bitte ich Sie die Richtigkeit meiner Angaben zu prüfen und meine Restforderung von insgesamt 173.43 D. Mark zu begleichen.

Falls ich bis zum 5. Oktober ds. Js. nicht im Besitze Ihrer diesbegl. Antwort sein sollte bin ich gezwungen, so leides mir tun würde diesen Einzelfall meiner Fachschaft bezw. meinem Rechtsbeistand zur weiteren Erledigung zu übergeben.

Für die dadurch entstehenden Kosten müste ich Sie allerdings belasten.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Gerüstbau
Jakob Zeilfelder
Mhm. - Neckarau
Belfortstr. 43 Tel. 48101

J. Zeilfelder

15. September
1948

Wv. 7. 7. 48 ✓
XIV. 48 ✓

ab 17/9.

Dr. O./Sch.
- 857 -

Firma

Heinrich Schlerf
Grosshandlung

M a n n h e i m

Parkring 31

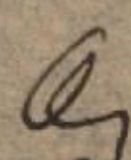
Betrifft: Angelegenheit Frau S c h w e i z e r, Schriesheim.

Sehr geehrter Herr Schlerf!

Wir bestätigen dankend den Empfang Ihres Schreibens obigen Betreffs vom 14. September 1948 und übersenden Ihnen in der Anlage Abschrift unseres heutigangschreibens an die Firma Zeilfelder. Wie Sie daraus entnehmen wollen, hat Frau Schweizer an sich noch einen Spitzenbetrag zugute. Ich habe aber davon abgesehen, dessen Rückzahlung ausdrücklich geltend zu machen, und zwar aus folgendem Grunde: Bei genauer Betrachtung der Rechnung vom 2. Juli 1948 stelle ich fest, dass ein Betrag von 31.90 als Vorhaltegebühr für Längerbenutzung der Gerüste für die Zeit vom 20. bis 26. Juni 1948 in Rechnung gestellt ist. Unter der Voraussetzung, dass dieser Betrag richtig errechnet ist, wäre er allerdings in D-Mark noch zu bezahlen, da die Reichsmark-Zahlung natürlich eine überhaupt noch nicht entstandene Schuld auch nicht tilgen konnte. Dieser D-Mark-Betrag würde sich aber doch noch vermindern um das obengenannte Restguthaben der Frau Schweizer zuzüglich DM 3.19.

Es bleibt nun abzuwarten, wie sich die Firma Zeilfelder verhält. Falls wir nichts mehr von ihr hören, könnte man die Angelegenheit als erledigt betrachten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1948

of 1/11



1948

1948

1948

Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, mostly illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten mark or signature

Handwritten text

Handwritten text

15. September
1948

ab 17.9.

Dr. O./Sch.

- 857 -

Firma
Gerüstbau Jakob Z e i l f e l d e r
Mannheim-Neckarau
Belfortstr. 43

Frau Thea S c h w e i z e r in Schriesheim hat uns mit der Wahrnehmung ihrer Interessen Ihrer Firma gegenüber und der Beantwortung Ihres Schreibens vom 29.8.48 beauftragt. Bei Ihrer Rechnung vom 2. Juli 1948, die auf D-Mark gestellt ist, gehen Sie von der irrtümlichen Annahme aus, dass durch die bereits geleisteten Reichsmark-Zahlungen Ihre Leistungen noch nicht abgegolten seien. Die Rechtslage ist aber so, dass durch die Hinterlegung eines Betrages von 500.— RM in dieser Höhe die Verpflichtungen der Frau Schweizer aus dem mit Ihnen bestehenden Vertrag getilgt sind, sodass eine der Umstellung fähige Verbindlichkeit gar nicht mehr existiert (vergl. § 13 Abs.3, letzter Satz des Umstellungsgesetzes). Es liegt im Gegenteil so, dass Frau Schweizer sogar zuviel gezahlt hat, denn die Rechnungen machen lediglich aus

	RM 223,30
	+ " 151.10
	<hr/>
	RM 374,40
sodass noch ein Restbetrag von	RM 125,60,
umgestellt auf D-Mark	= DM 12.56

offensteht. ^{ZH} Der Reichsmarkzahlung bzw. Hinterlegung war Frau Schweizer auch vor der Fälligkeit berechtigt, da gemäss § 271 BGB der Schuldner eine Leistung auch vor dem Fälligkeitsdatum bewirken kann. Jedenfalls hat Frau Schweizer keinen Anlass, an Sie noch irgendwelche Zahlungen zu leisten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

O.
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

10/10/19

- 10 -

The first part of the report deals with the general situation of the country and the progress of the work done during the year. It is followed by a detailed account of the various projects and the results achieved. The report concludes with a summary of the work done and the prospects for the future.

The second part of the report deals with the financial position of the organization. It shows the income and expenditure for the year and the balance sheet at the end of the year. It also shows the progress of the various projects and the results achieved.

The third part of the report deals with the administrative work done during the year. It shows the progress of the various projects and the results achieved.

The fourth part of the report deals with the general situation of the country and the progress of the work done during the year. It is followed by a detailed account of the various projects and the results achieved.

The fifth part of the report deals with the financial position of the organization. It shows the income and expenditure for the year and the balance sheet at the end of the year.

N. S.

GRÜNDUNGSJAHR 1889

Ok / 9

HEINRICH SCHLERF MANNHEIM

GROSSHANDLUNG

PARKRING 31 UND SCHLEUSENWEG

Fernruf 52432 - Briefe: Postfach

Postscheck: Karlsruhe i. B. 80159
Ludwigshafen 1190

Bank: Badische Kommunale
Landesbank, Mannheim

Gleisanschluß: Alter Zollhafen

Telegramm: Haschlerf

Abtlg. Bürsten und Besen

Abtlg. Wasch- und Putzmittel

Abtlg. Toilettewaren

Abtlg. Hartkurzwaren

Abtlg. Weichkurzwaren

Abtlg. Flaschen, Kellereiartikel

Firma

Dr. Dr. h.c. Hermann

Heimerich

Dr. Heinz G.C. Otto

15. Sep. 1948

Heidelberg Mannheim, den
Neuenheimerlandstr. 4 Parkring 31

14.9.1948.

Ihr Zeichen -/-

Ihre Nachricht 24.8.1948

Unsere Abteilung Leitung

Unser Zeichen

Schl/Sp.

Betr.: Angelegenheit Frau Schweizer, Schriesheim/Bergstr.

Sehr geehrter Herr Dr. Otto,

ich danke Ihnen sehr für Ihre Ausführungen vom 24. August und gehe mit dem Inhalt Ihres Schreibens völlig einig.

Ich bitte Sie, der Firma Zeilfelder, die nocheinmal am 29. August geschrieben hat, gemäss Ihren Darlegungen zu antworten und den Standpunkt zu vertreten, dass die gezahlten 500.-- die gesamte Rechnung berühren und eine neue Zahlung nicht geleistet wird.

Ich füge einen Brief meiner Kusine, der Frau Dina Schweizer bei und bitte Sie, diese und auch mich durch Abgabe eines Durchschlages über den weiteren Verlauf zu orientieren.

Für Ihre Mühewaltung einstweilen bestens dankend zeichne ich

in hochachtungsvoller Begrüssung

Hermann Heimerich

2 Anlagen !

(i.Original)

HEINRICH SCHILLER MANNHEIM

GROSSKÄNDLUNG

Dr. Dr. h. c. Hermann
Heinrich
Dr. Heinrich d. U. Otto

Heinrich Schiller
Mannheimerstrasse 4

15. Dez. 1948

14. 9. 1948

24. 8. 1948

Heinrich Schiller, Mannheimerstrasse 4

Herrn Professor Herrmann, Otto

Ich habe Ihre Mitteilung erhalten und bedauere sehr, dass ich Ihnen nicht antworten konnte. Ich bin in den letzten Tagen sehr beschäftigt und habe keine Zeit gefunden, Ihnen zu schreiben. Ich werde mich bemühen, Ihnen baldmöglichst eine ausführliche Antwort zu schreiben. In der Zwischenzeit möchte ich Ihnen sagen, dass ich Ihre Mitteilung sehr dankbar entgegengenommen habe. Ich werde mich bemühen, Ihre Anliegen zu berücksichtigen. Ich werde Sie in Kürze wieder kontaktieren. Mit freundlichen Grüßen,
Heinrich Schiller

In der Hoffnung auf baldige Antwort,
Heinrich Schiller

(1. Original)
2. Original

GERÜSTBAU JAKOB ZEILFELDER

Belfortstraße 43 MANNHEIM-NECKARAU Fernruf 48117
Bankkonto: Südwestbank, Depositenkasse Neckarau

Mannheim - Neckarau , den 29. 8. 1948.

An Frau Thea Schweizer

Schriesheim /Bergstr.
=====

Auf dem Branig

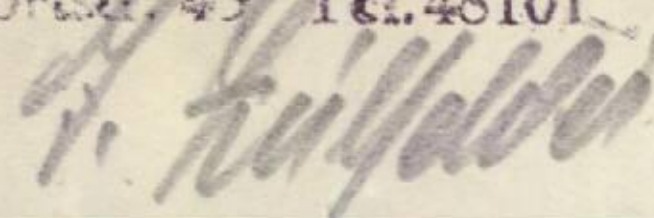
Bei Durchsicht meiner Bücher stelle ich fest, daß der Betrag
meiner Rechnung vom 15. Juni 1948 in Höhe von 223..30 Reichs =
mark das sind gleich..... 22.33 DM
sowie meine Rechnung vom 2. Juli 1948 mit 151.10 DM

Summa 173.43 DM

noch unbeglichen sind. Ich bitte Sie für ungehende Regulierung
besorgt zu sein .

Hochachtungsvoll !

Gerüstbau
Jakob Zeilfelder
Mhm. - Neckarau
Belfortstr. 43 Tel. 48101



OFFICE OF THE ATTORNEY GENERAL
STATE OF TEXAS

IN RE: [Illegible Name]
[Illegible Address]

[Illegible text]

[Illegible text]

[Illegible text]

[Illegible text]

[Illegible text]

[Illegible text]

[Illegible text]

[Illegible text]

Schriesheim, den 4. September 1948.

Lieber Heiner !

In der Einlage übersende ich Dir ein Schreiben von der Fa. Zeilfelder. Es sind dies die Rechnungen, die ich Dir, als ich bei Dir war, dort gelasst habe. Wie ist es nun mit den 500.-- RM. ~~xxx~~ die ich auf der Gerichtskasse Mannheim, für die Fa. Zeilfelder s. Zt. einbezahlt habe Was soll ich nun dieserhalb tun? Hast Du schon mit der Fa. Dücker zwecks Erstellung der Westmauer gesprochen? Hast Du meinen letzten Brief wo ich Dir mitteilte, dass die Bank kein Geld für Aufbau ausbezahlt, nur für Wareneinkäufe, erhalten ?

Hoffe, dass es Dir und Anne gesundheitlich wohl geht, ich habe z. Zt. wieder sehr mit dem Jschias zu tun.

Ich wäre Dir dankbar, wenn Du mir Näheres über die Sachen mitteilen würdest.

Für heute rechtherzliche Grüsse
Deine:

Diener

Einlage: 1 Schreiben d. Fa. Zeilfelder.

10/9
7. X. 47 ✓

24.8.1948
ab 25/8

Firma
Heinrich S c h l e r f
Grosshandlung
M a n n h e i m
Parkring 31

Sehr geehrter Herr Schlerf!

In der Angelegenheit Frau S c h w e i z e r erhielt ich heute Ihr Schreiben vom 23. ds. Mts. nebst Anlagen. Nach Durchsicht der mir übersandten Unterlagen komme ich zu dem Ergebnis, dass die vor der Währungsreform erfolgte Reichsmarkzahlung an sich wirksam ist. Wenn auch auf den Rechnungen steht, dass 60% nach erfolgter Aufstellung und 40% nach Abbruch des Gerüsts zu zahlen sind, so bedeutet dies nicht, dass Frau Schweizer nicht schon vorher hätte zahlen dürfen. Nach § 271 BGB kann der Schuldner eine Leistung auch vor dem Fälligkeitsdatum bewirken. Hiervon kann nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn das Leistungsangebot unmittelbar vor dem Eintritt der Währungsreform zur Unzeit oder in einer gegen Treu und Glauben verstossenden Weise ^{erfolgt} angeboten wurde. Da aber im vorliegenden Fall der Hauptteil der Leistung bereits vor der Währungsreform erfolgt ist, könnte man sich auf den Standpunkt stellen, dass durch die Zahlung der RM 500.-- auch die Verbindlichkeit in Höhe dieses Betrages getilgt worden ist. Bereits erloschene Verbindlichkeiten unterliegen aber gemäss § 13, Abs. 3, letzter Satz, des Umstellungsgesetzes nicht mehr der Umstellung. Wenn man also diesen Standpunkt einnimmt, dann hat Frau Schweizer in D-Mark höchstens noch den Betrag zu zahlen, der 500.-- Mark übersteigt. Ich kann aus den mir überreichten Unterlagen nicht eindeutig entnehmen, ob die Gesamtrechnung den Betrag von 500.-- Mark übersteigt. Die beiden mir vorlie-

24.8.1918

Handwritten text at the top right, possibly a date or reference number.

Dear General Sir

Main body of the letter, containing several paragraphs of text, mostly illegible due to fading and bleed-through.

genden Einzelrechnungen ergeben nur eine Summe von 374.40 Mark.

Es ist nun nicht zu verkennen, dass die Ansichten über diese Rechtsfrage in der Praxis auseinandergehen. Es wird mitunter auch der Standpunkt vertreten, dass die Preiszahlung nur insoweit zu Recht erfolgt ist, als auch die Gegenleistung vor der Währungsreform bewirkt worden ist. Selbst wenn man diesen, Frau Schweizer ungünstigen Standpunkt einnehmen wollte, dann wäre doch die Rechnung vom 15.6.48 unter allen Umständen als erledigt anzusehen. Denn durch die Hinterlegung von RM 500.-- ist mindestens dieser Rechnungsbetrag von RM 230.30 getilgt und man könnte höchstens noch von dem darüberhinausgehenden Restbetrag sprechen.

Eine Rücküberweisung des hinterlegten Betrages ist jedenfalls vorerst nicht möglich, ^{da} die Justizkassen noch keine Anweisung haben, wie sie mit den bei ihnen hinterlegten Beträgen verfahren sollen. Vorerst erfolgen überhaupt keine Auszahlungen oder Überweisungen, wie ich heute durch Nachfrage festgestellt habe. Es ist aber damit zu rechnen, dass die bei der Justizkasse hinterlegten Beträge wie Konten behandelt werden, d.h. dass sie nicht einfach im Verhältnis von 10 : 1 umgestellt werden, sondern dass der umgestellte Betrag auch halbiert wird in ein Freikonto und ein Festkonto. Es wären dann vorerst von dem hinterlegten Betrag nur 5% flüssig zu machen. Aus diesem Grunde halte ich es für vorteilhafter, wenn man die Hinterlegung nicht rückgängig macht, sondern den hinterlegten Betrag weiterhin der Firma Z e i l f e l d e r zur Verfügung hält und höchstens, sobald die hinterlegten Beträge freigegeben werden, den über den Rechnungsbetrag hinausgehenden Betrag wieder zurückzieht.

Ich behalte die Unterlagen zunächst einmal bei meinen Akten und bitte um Mitteilung, ob ich den Schriftwechsel mit der Firma Zeilfelder führen soll oder ob Ihnen schon mit dieser Auskunft genügt ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

24.8.1948

Firma
Heinrich S c h l e r f
Grosshandlung
M a n n h e i m
Parkring 31

Sehr geehrter Herr Schlerf!

In der Angelegenheit Frau S c h w e i z e r erhielt ich heute Ihr Schreiben vom 23. ds. Mts. nebst Anlagen. Nach Durchsicht der mir übersandten Unterlagen komme ich zu dem Ergebnis, dass die vor der Währungsreform erfolgte Reichsmarkzahlung an sich wirksam ist. Wenn auch auf den Rechnungen steht, dass 60% nach erfolgter Aufstellung und 40% nach Abbruch des Gerüsts zu zahlen sind, so bedeutet dies nicht, dass Frau Schweizer nicht schon vorher hätte zahlen dürfen. Nach § 271 BGB kann der Schuldner eine Leistung auch vor dem Fälligkeitsdatum bewirken. Hiervon kann nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn das Leistungsangebot unmittelbar vor dem Eintritt der Währungsreform zur Unzeit oder in einer gegen Treu und Glauben verstossenden Weise ^{erfolgt} angeboten wurde. Da aber im vorliegenden Fall der Hauptteil der Leistung bereits vor der Währungsreform erfolgt ist, könnte man sich auf den Standpunkt stellen, dass durch die Zahlung der RM 500.-- auch die Verbindlichkeit in Höhe dieses Betrages getilgt worden ist. Bereits erloschene Verbindlichkeiten unterliegen aber gemäss § 13, Abs. 3, letzter Satz, des Umstellungsgesetzes nicht mehr der Umstellung. Wenn man also diesen Standpunkt einnimmt, dann hat Frau Schweizer in D-Mark höchstens noch den Betrag zu zahlen, der 500.-- Mark übersteigt. Ich kann aus den mir überreichten Unterlagen nicht eindeutig entnehmen, ob die Gesamtrechnung den Betrag von 500.-- Mark übersteigt. Die beiden mir vorlie-

genden Einzelrechnungen ergeben nur eine Summe von 374.40 Mark.

Es ist nun nicht zu verkennen, dass die Ansichten über diese Rechtsfrage in der Praxis auseinandergehen. Es wird mitunter auch der Standpunkt vertreten, dass die Preiszahlung nur insoweit zu Recht erfolgt ist, als auch die Gegenleistung vor der Währungsreform bewirkt worden ist. Selbst wenn man diesen, Frau Schweizer ungünstigen Standpunkt einnehmen wollte, dann wäre doch die Rechnung vom 15.6.48 unter allen Umständen als erledigt anzusehen. Denn durch die Hinterlegung von RM 500.-- ist mindestens dieser Rechnungsbetrag von RM 230.30 getilgt und man könnte höchstens noch von dem darüberhinausgehenden Restbetrag sprechen.

Eine Rücküberweisung des hinterlegten Betrages ist jedenfalls vorerst nicht möglich, ^{da} die Justizkassen noch keine Anweisung haben, wie sie mit den bei ihnen hinterlegten Beträgen verfahren sollen. Vorerst erfolgen überhaupt keine Auszahlungen oder Überweisungen, wie ich heute durch Nachfrage festgestellt habe. Es ist aber damit zu rechnen, dass die bei der Justizkasse hinterlegten Beträge wie Konten behandelt werden, d.h. dass sie nicht einfach im Verhältnis von 10 : 1 umgestellt werden, sondern dass der umgestellte Betrag auch halbiert wird in ein Freikonto und ein Festkonto. Es wären dann vorerst von dem hinterlegten Betrag nur 5% flüssig zu machen. Aus diesem Grunde halte ich es für vorteilhafter, wenn man die Hinterlegung nicht rückgängig macht, sondern den hinterlegten Betrag weiterhin der Firma Zeilfelder zur Verfügung hält und höchstens, sobald die hinterlegten Beträge freigegeben werden, den über den Rechnungsbetrag hinausgehenden Betrag wieder zurückzieht.

Ich behalte die Unterlagen zunächst einmal bei meinen Akten und bitte um Mitteilung, ob ich den Schriftwechsel mit der Firma Zeilfelder führen soll oder ob Ihnen schon mit dieser Auskunft gedient ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

sonder Klassenrechnung ergeben ein Ergebnis von 174,40 Mark.
Es ist nun nicht zu verkennen, dass die Angaben über diese
Rechnung in der Praxis (Kassenabrechnung) zu einem anderen
Ergebnis führen würden, wenn die verschiedenen Posten nicht
nach ihrer Art, sondern nach dem Gegenstande von der Bilanz
form abgetrennt worden sind. Selbst wenn man diesen, aus
praktischen Gründen einnehmen wollte, dann wäre doch die
Bilanz von 174,40 Mark ein wenig anders als die
dann durch die Bilanzlegung von 174,40 Mark ein wenig
Bilanzabgrenzung von 174,40 Mark gefügt und nach dem
noch von dem der Bilanzabgrenzung Rechnung zu sprechen.

Zur Bilanzabgrenzung der Bilanzabgrenzung der Bilanz
alle vorerwähnten nicht möglich, die Bilanzabgrenzung nach
eine haben, wie sie ist den der Bilanzabgrenzung der Bilanz
lassen es sich, vorerst auf die Bilanzabgrenzung keine
überwachen, die ich heute durch die Bilanzabgrenzung
Zuletzt aber nicht zu rechnen, dass die der Bilanzabgrenzung
letzten Beiträge wie Kosten behandelt werden, d. h. dass sie nicht
einfach in die Bilanzabgrenzung von 174,40 Mark eingerechnet
der Bilanzabgrenzung der Bilanzabgrenzung der Bilanzabgrenzung
Bilanzabgrenzung. Es ist nun vorerst von dem Bilanzabgrenzung
Bilanzabgrenzung zu rechnen, dass diese Bilanzabgrenzung
hatte, wenn man die Bilanzabgrenzung nicht möglich, sondern
den Bilanzabgrenzung der Bilanzabgrenzung der Bilanzabgrenzung
zur Verfügung, nicht nach dem Bilanzabgrenzung der Bilanzabgrenzung
abgegeben werden, den über den Bilanzabgrenzung der Bilanzabgrenzung
Bilanzabgrenzung.

Ich habe die Bilanzabgrenzung abgeleitet, einmal bei meinen
den Bilanzabgrenzung der Bilanzabgrenzung, ob die Bilanzabgrenzung
Bilanzabgrenzung der Bilanzabgrenzung soll es von innen oder mit dieser
Bilanzabgrenzung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

174,40 Mark
Bilanzabgrenzung

GRÜNDUNGSJAHR 1889

HEINRICH SCHLERF MANNHEIM

GROSSHANDLUNG

PARKRING 31 UND SCHLEUSENWEG

Fernruf 52432 - Briefe: Postfach

Postscheck: Karlsruhe i. B. 80159
Ludwigshafen 1190

Bank: Badische Kommunale
Landesbank, Mannheim

Gleisanschluß: Alter Zollhafen

Telegramm: Haschlert

Herrn
Dr. Heinz G.C. Otto
Rechtsanwalt

Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4 Mannheim, den 23.8.1948.
Parkring 31

Abtlg. Bürsten und Besen

Abtlg. Wasch- und Putzmittel

Abtlg. Toilettewaren

Abtlg. Hartkurzwaren

Abtlg. Weichkurzwaren

Abtlg. Flaschen, Kellereiartikel

24. Aug. 1948

Ihr Zeichen Dr. O/m. Ihre Nachricht 4.8.1948. Unsere Abteilung Leitung Unser Zeichen Schl/Sp.

Sehr geehrter Herr Dr. Otto,

ich bitte zu entschuldigen, dass Ihr verspätet eingetroffener Brief nicht rascher erledigt wurde, ich konnte aber Frau Schweizer nicht erreichen. Mitfolgend behändige ich Ihnen die Rechnung vom 15. Juni und auch solche vom 2. Juli und füge auch den Antrag und das Kuvert für die Hinterlegung des Geldes bei.

Ein vertrag ist nicht abgeschlossen worden, aber Sie sehen auf der Rechnung diesen Vermerk mit den 60 %.

Nach meinem Empfinden ist die Sache insofern klar, als mit der Rechnung vom 15. Juni der Betrag von RM. 319.20 als Gesamtbetrag ja klargestellt ist. Frau Schweizer wollte den ganzen Betrag bezahlen durch die Hinterlegung, was aber vielleicht nicht möglich ist, weil damals das Gerüst noch nicht abgebaut war, also der Restbetrag von RM. 319.20 ./.. 223.30 auf alle Fälle in Deutsche Mark zu zahlen wäre, da erst nach Eintritt der Geldneuordnung der Abbau des Gerüstet erfolgte.

Es scheint doch so zu sein, dass Herr Zeilfelder verantwortlich dafür ist, dass er die RM. 500.-- nicht übernommen hat und es würde jetzt wahr-

1/25
HEINRICH SCHILLER
GROSSHANNOVER
scheinlich ratsam sein, die RM. 500.-- der Bank von Frau Schweizer zurückzugeben, damit diese dann mit 10 % diesen Reichsmarkbetrag als DM.-Betrag wenigstens mit 50.-- Deutsche Mark anerkennt.

Würde das nicht der Fall sein, dann bin ich der Auffassung, dass man Herrn Zeilfelder mindestens verantwortlich macht für diese Summe von DM. 50.-- als 10 % der Hinterlegung.

Ich bitte um baldige Bearbeitung und zeichne inzwischen.

mit besten Grüßen,

als Ihr ergebener

Heinrich Schiller

4 Anlagen !

Abfender: **Denk**
Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht

Mannheim



Nr. **25.748-7**
Nachnahme



Nachnahme: **2 AM 26** Pf wörtlich:

Liedl *Karlsruhe*
markt wie oben

Zahlkarte befindet sich in der Tasche auf der Rückseite

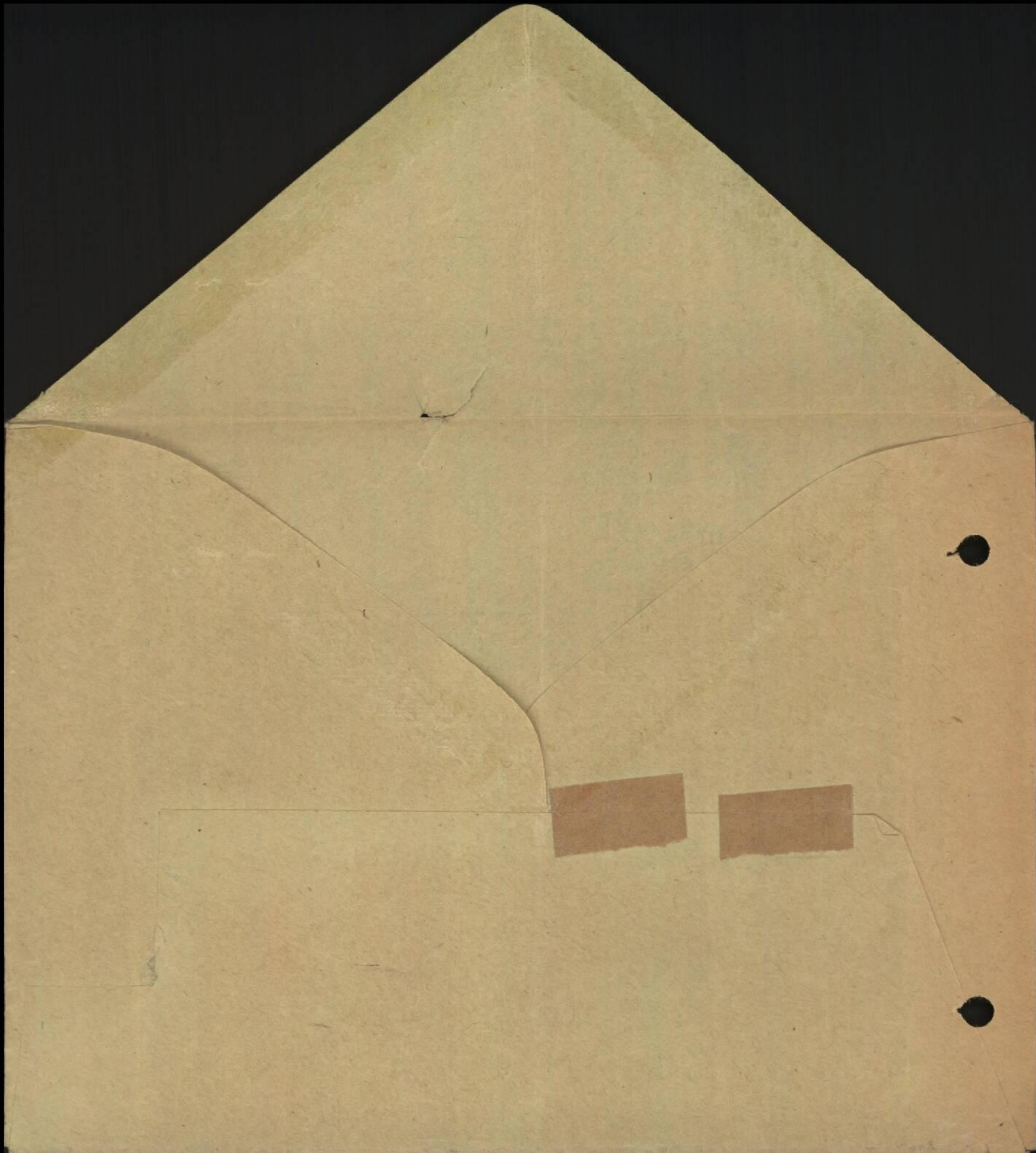
Zahlkarte des P.Sch.N. Karlsruhe Konto Nr. **34415** des
Gerichtsvollziehers **Denk** in **Mannheim**

An

Frau
Therese Schweizer

in *Leiriesheim / Neugoh.*
Manig Straße Nr.

Nr. **474**
In Sachen *Liedl*
gegen *Liedl*



GERÜSTBAU JAKOB ZEILFELDER

Belfortstraße 43 MANNHEIM-NECKARAU Fernruf 48117

Bankkonto: Südwestbank, Depositenkasse Neckarau

- 3. JUL. 1948

Mannheim - Neckarau, Den 2. Juli 1948.

Rechnung für Frau Thea Schweizer, Schriesheim a. d. Brunn
 z. Hd. des Herrn Architekten Fritz Henning Mannheim

Nach Rücksprache mit Herrn Architekt Henning wurde das Gerüst an Ihren Anwesen an der Straßen u. Hoffassade in Mannheim Schleusenweg Nr. 3 am 1. 7. 1948 abgebaut.

Für das Abbauen und den Abtransport der Gerüstmaterialien sind noch 40% von 319.20 Rm lt. meinem Kostenvoranschlag zu zahlen.

Da das Abbauen und der Abtransport des Gerüsts nach dem 20. Juni 1948 erfolgte sind demnach in D. Mark *mit Rücksicht auf die frühere Abplatzung von Rm 200,-* zu zahlen.

Vorhaltegebühr für Längerbenützung der Gerüste für die Zeit von 20. bis 26. Juni 1948 das ist eine Woche sind 10% der Gesamtsomme von 319.20 Rm das sind gleich zu zahlen.

Gesamtsomme D. Mark

+++++

D.M.	D.Pfg
119.20	
31.90	
<hr/>	
151.10	
<hr/>	

Zahlungsbedingungen: 60% nach erfolgter Aufstellung, 40% nach Abbruch. Gerichtsstand für beide Teile ist das Amtsgericht Mannheim.

Architekt Fritz Henning
Mannheim / Leiblstr. 39

Betr.: *Kiefernwald*

Techn. geprüft		
Sacht geprüft	<i>57,48</i>	
festgestellt		
insgesamt	<i>424/19</i>	<i>10744</i>
Spez. und zur Berufung beigeg.	<i>57,48</i>	

GERUSTBAU JAKOB ZEILFELDER

Belfortstraße 43 MANNHEIM-NECKARAU Fernruf 48117
Bankkonto: Südwestbank, Depositenkasse Neckarau

Mannheim - Neckarau , Den 15. Juni 1948.

Rechnung für Herrn Schweizer Mannheim Schleusenweg 3
z.Hd. Herrn Architekt Fritz Henninger Mannheim - Leiblstr. 39

	RH	Ruf
Vorhaltegebühr für Lägergerbenutzung des Gerüsts an der Straßen & Hoffassade Schleusenweg 3 für die Zeit von 3. Mai 1948 bis 19. Juni 1948 das sind 7 Wochen pro Woche 10% des Betrages von 319.20 Rm = 31.90 Rm mal 7 =		223.30
		+++++
		223.30
		=
		DM 221.33

Zahlungsbedingungen: 60% nach erfolgter Aufstellung, 40% nach Abbruch. Gerichtsstand für beide Teile ist das
Amtsgericht Mannheim.

RICHTER FRIEDRICH
Mannheim / Leibstr. 37

Betr.:

Stipperräder

Techn. geprüft

Sachl. geprüft

abgestellt

abgegeben

abgegeben

*17/16 WPKP
474/14 WPKP
17.6.48 WPKP*



Aktenzeichen: HL 100/48
 Es wird gebeten bei allen Eingaben
 das obige Aktenzeichen anzugeben.

Handwritten signature

Eingegangen 18. 6. 48.
 P. R. Nr. 412 Übertrag
 nach 474
 Denk, Gerichtsvollz.

Antrag

auf Annahme von gesetzlichen und gesetzlich zugelassenen Zahlungsmitteln zur Hinterlegung
 bei dem Amtsgericht - Hinterlegungsstelle in Mannheim

1.	<p>a) Name, Vorname, Beruf und Wohnung des Hinterlegers b) Bei Hinterlegung durch einen Vertreter auch: Name, Vorname, Beruf und Wohnung des Vertreters:</p>	<p>a) Thea Schweizer, geb. Köhler Schriesheim (Bergstrasse) Branig b) Judwig Wagner, Bühnenleiter Mannheim, Gartenfeldstrasse 15</p>
2.	Betrag	<p>500. RM -- Rpf in Buchstaben: Fünfhundert Reichsmark ----- RM ----- Rpf</p>
3.	<p>a) Bestimmte Angabe der Tatsachen, welche die Hinterlegung rechtfertigen, insbesondere Bezeichnung der Sache, der Behörde und des Aktenzeichens, wenn die Angelegenheit, in der hinterlegt wird, bei einer Behörde anhängig ist b) Bezeichnung der dem Antrag beigelegten Schriftstücke</p>	<p>a) Der Betrag wurde am 10.6.48. beim Postamt, Schriesheim, per Postanweisung an die Fa. Jakob Zeilfelder, Gerüstbau, Mannheim-Neckarau, als 2. Ratenzahlung für ein erstellt Baugerüst am Hause Mannheim, Schleusenweg 3, einbezahlt. Die fraglichen RM 500.-- kamen am 14.6.48. mit der Post, da Annahme verweigert, wurde, zurück. Nach Vereinbarung mit der Fa. Zeilfelder war der Betrag bereits fällig, da 60% der Gesamtsumme nach Aufstellung des Gerüsts zu zahlen waren.</p>
4.	Bezeichnung der Personen, die als Empfangsberechtigte für den hinterlegten Betrag in Betracht kommen, nach Namen, Vornamen, Beruf u. Wohnung	<p>Firma Jakob Zeilfelder, Gerüstbau, <u>Mannheim-Neckarau</u> Belfortstrasse 43</p>

Falls zur Befreiung des Schuldners von seiner Verbindlichkeit hinterlegt wird:

- 5.
- a) Angabe, warum der Schuldner seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann;
 - b) Angabe der etwaigen Gegenleistung des in Spalte 4 bezeichneten empfangsberechtigten Gläubigers;
 - c) Angabe, ob auf das Recht zur Rücknahme verzichtet wird.

entfällt

Schriesheim, den 16. Juni 1948.

Thea Schweizer

(Unterschrift)

geb. Köber

Annahmeanordnung

1.

500 RM -- Rpfr

- i. B.: Fünfhundert RM Rpfr -

sind - als neue Masse - zu der im Geldhinterlegungsbuch unter lfd. Nr. des Rechnungsjahrs 1948 verzeichneten Masse - als Hinterlegung anzunehmen.

Der Antragsteller ist aufgefordert worden den Betrag bis zum einzuzahlen. Wird nicht innerhalb der Frist eingezahlt, so ist die Annahmeanordnung an die Hinterlegungsstelle zurückzugeben.

2. Vor Abgabe an die Kasse: Nachricht dem Antragsteller - Frist zur Einzahlung bis

Mannheim, den 17. Juni 1948.

Umtsgericht - Hinterlegungsstelle

142

Justizinspektor

(Name, Amtsbezeichnung)

500 RM Rpfr
- i. B.: Fünfhundert RM Rpfr -

sind - heute - am 17. Juni 1948 - als Geldhinterlegung eingezahlt.

Gebucht: EGH. Nr. 96/48 GHB. Nr. 81/48

Mannheim, den 17. Juni 1948.

Gerichtskasse

Kass

Kassenleiter - Kassier

Buchhalter



Zustellung durch die Post

Ausfertigung..... — Beglaubigte Abschrift..... — vorstehende n. Schriftstück es.....

habe ich im Auftrage de r Thea Schweizer geb. Köhler.....

in Schriesheim..... in einem

412

mit meinem Dienstsiegel verschlossenen, mit der Geschäftsnummer DR. Nr......

bezeichneten und mit — der Anschrift..... :

Firma

Jakob Zeilfelder, Gerüstbau

in Mannheim-Neckarau.

Belforterstr. 43

versehene Sendung..... zum Zwecke der Zustellung an den..... bezeichneten Empfänger der Postanstalt hier mit dem Ersuchen übergeben, die Zustellung einem Postbediensteten des Bestimmungsortes..... aufzutragen. Den Namen meines Auftraggebers habe ich auf dem..... für den..... Empfänger bestimmten Schriftstück..... vermerkt.

Mannheim

18. Juni

48

, den

19

Gerichtsvollzieher.

DR. Nr.	<u>412</u>
Kosten	
Zustellung	— <u>40</u> RM Pf
Beglaubig. (..... S.)
Schreibgeb. (<u>1</u> S.)	— <u>25</u> ..
Vordruck	— <u>05</u> ..
Postgebühr	— <u>92</u> ..
Nachnahme	— <u>64</u> ..
zusf.	<u>2</u> RM <u>26</u> Pf
Geldsdg. d. Auftraggeb. <u>10</u> RM Pf

GVZust. 4a

Postzustellungsbeurkundung des Gerichtsvollziehers (GVZV. § 36 Abs. 2).

(4b; A 5; 9. 89; 80000; LM 5.)

REIBURG

1877

1878

1879

1880

1881

1882



Postzustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit folgender Aufschrift versehenen Briefes

DR. Nr. 412 An

Abfender: **Denk** *Firma*
 Gerichtsvollzieher *Jakob Zeilfelder, Gerüstbau*
Mannheim

in Mannheim-Neckarau.
Belforterstr. 43

Hierbei ein Formblatt zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift.

Den vorstehend bezeichneten Brief nebst einer beglaubigten Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu heute hier — zwischen ... Uhr und ... Uhr (Zeitangabe nur auf Verlangen) —

	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher.)	(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine [einschl. der Handelsgesellschaften usw.])
1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. in Person.	dem — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- u. Zuname): <i>Jakob Zeilfelder</i> selbst in — der Wohnung — dem Geschäftsraum — übergeben.	dem — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in Person in — der Wohnung — dem Geschäftsraum — übergeben.
2. An Gehilfen, Schreiber, Beamte usw.	da ich in dem Geschäftsraum den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst nicht angetroffen habe, dort de... — Gehilf — Schreiber — übergeben.	da in dem Geschäftsraum während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der Annahme verhindert war, b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — nicht anwesend war, dort dem beim Empfänger angestellten übergeben.
3. An a) ein Familienglied, b) eine dienende Person.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber — (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich — der Ehefrau — dem Ehemann — dem Sohne — der Tochter übergeben. b) de... der Familie dienenden erwachsenen übergeben.	da ein besonderer Geschäftsraum nicht vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der hiesigen Wohnung nicht selbst angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich — der Ehefrau — dem Ehemann — dem Sohne — der Tochter — übergeben. b) de... in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.
4. An den Hauswirt oder Vermieter.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber — (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an ein Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, de... in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter —, nämlich de... zur Annahme bereit war, übergeben.	da ein besonderer Geschäftsraum nicht vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, de... in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter —, nämlich de... zur Annahme bereit war, übergeben.

5. Verweigerte Annahme. (Kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht.) Da die Annahme des Briefes verweigert wurde — und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch einen Geschäftsraum hat —, habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.

Mannheim, den *19 Juni* 194*8*



Denk
Gerichtsvollzieher
Mannheim



Postzustellungsurkunde

vollzogen zurück

an den Gerichtsvollzieher

in

Den vorseitig bezeichneten Brief nebst einer beglaubigten Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu heute hier — zwischen Uhr und Uhr (Zeitangabe nur auf Verlangen) —

(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte usw. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.]

(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen, Vereine [einschl. der Handelsgesellschaften usw.]. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.]

<p>6. Niederlegung</p>	<p>da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu niedergelegt.</p> <p>bei der Postanstalt zu niedergelegt.</p> <p>bei dem Gemeindevorsteher zu niedergelegt.</p> <p>bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt.</p> <p>Die Niederlegung ist bekanntgemacht durch — eine schriftliche Mitteilung an den Empfänger, die in den für die Postsendungen bestimmten — Briefkasten — Briefeinwurf der Wohnungstür — eingeworfen wurde — durch eine an der Wohnungstür des Empfängers befestigte schriftliche Anzeige — durch Übergabe der schriftlichen Mitteilung an d..... in der Nachbarschaft wohnende (Name) zur Aushändigung an den Empfänger.</p>	<p>da ein besonderer Geschäftsraum nicht vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen noch an eine dienende Person noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu niedergelegt.</p> <p>bei der Postanstalt zu niedergelegt.</p> <p>bei dem Gemeindevorsteher zu niedergelegt.</p> <p>bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt.</p> <p>Die Niederlegung ist bekanntgemacht durch — eine schriftliche Mitteilung an den Empfänger, die in den für die Postsendungen bestimmten — Briefkasten — Briefeinwurf der Wohnungstür — eingeworfen wurde — durch eine an der Wohnungstür des Empfängers befestigte schriftliche Anzeige — durch Übergabe der schriftlichen Mitteilung an d..... in der Nachbarschaft wohnende (Name) zur Aushändigung an den Empfänger.</p>
------------------------	---	--

10.7.48

Zeilfelder EB

4.8.1948 .

ab 4/8.

Dr.O./M.

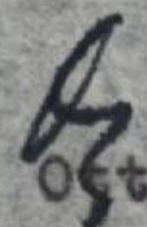
Firma
Heinrich Schlerf
Grosshandlung
Mannheim
Parkring 31 .

Sehr geehrter Herr Schlerf !

In der Angelegenheit Schweizer - Zeilfelder bitte ich Sie, mir die vorhandenen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere benötige ich den Vertrag , wonach 60% der Gesamtsumme nach Aufstellung des Gerüsts zu zahlen waren . Ferner bitte ich, mir den ganzen Schriftwechsel mit der Firma Zeilfelder und auch die letzten Rechnungen zugänglich zu machen. Schliesslich würde ich gerne die Hinterlegungsbescheinigung sehen, wobei es dabei ankommt, ob die Hinterlegung zu Gunsten der Firma Zeilfelder unter Verzicht auf Rücknahme erfolgt ist .

Nach Eingang dieser Unterlagen werde ich dann zur Rechtslage Stellung nehmen .

Mit freundlicher Begrüssung !


(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

GRÜNDUNGSJAHR 1889

HEINRICH SCHLERF MANNHEIM

GROSSHANDLUNG

PARKRING 31 UND SCHLEUSENWEG

Fernruf 52432 - Briefe: Postfach

Postscheck: Karlsruhe i. B. 80159
Ludwigshafen 1190

Bank: Badische Kommunale
Landesbank, Mannheim

Gleisanschluß: Alter Zollhafen

Telegramm: Haschlerf

Herrn

Dr. Dr. h. c. Heimerich

Dr. Heinz Otto

Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 4

Abtlg. Bürsten und Besen

Abtlg. Wasch- und Putzmittel

Abtlg. Toilettewaren

Abtlg. Hartkurzwaren

Abtlg. Weichkurzwaren

Abtlg. Flaschen, Kellereiartikel

Mannheim, den 2.8.1948

Parkring 31

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Abteilung
Ltg.

Unser Zeichen
Schl/P.

3. Aug. 1948

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!

Ich komme zu Ihnen in einer Sache, die meine Cousine betrifft und zwar eine Frau Thea Schweizer, Schriesheim, Branig.

Vorgang ist der, dass eine Firma Jakob Zeilfelder, Gerüstbau, Mannheim-Neckarau, beim Wiederaufbau des der Frau Schweizer gehörenden Hauses Schleussenweg 3 ein Gerüst gestellt hat.

Frau Schweizer hat, wie sovielen, in Angst vor der kommenden Geldneuordnung die Firma am 10.6.48 per Postanweisung RM 500.- als 2. Ratenzahlung für einen erstellten Gerüstbau überwiesen. Dieser Betrag ging bei Zeilfelder am 14.6.48 zurück, da die Firma die Annahme verweigert hatte.

Die Zurückweisung erfolgte zu Unrecht, weil 60% der Gesamtsumme nach Aufstellung des Gerüsts zu zahlen waren. Daraufhin ist das Geld am 18.6.48 unter Verwendung eines entsprechenden Formulars bei der Gerichtskasse hinterlegt worden.

Am 15.6.48 hat die Firma Zeilfelder eine Rechnung eingereicht in Höhe von RM 223.30, die entweder mit diesen RM 500.- zu verrechnen wären, oder aber sollte die Firma Zeilfelder 22.33 in DM erhalten, wenn es der Frau Schweizer möglich wäre, den Betrag auf ihre Bank in Schriesheim zurückzuüberweisen.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Dr. Otto, um Mitteilung, ob die Überweisung des Geldes von der Gerichtskasse zur Bank der Frau Schweizer in RM möglich ist und damit die Aufwertung dann nach dem Gesetz erfolgen würde.

Würde das nicht möglich sein, dann müsste natürlich die Firma Zeilfelder gezwungen sein, das Geld bei der Gerichtskasse in Empfang zu nehmen.

Sie würden mich verpflichten, wenn Sie zu der Angelegenheit meiner Verwandten bald Stellung nehmen wollten, damit ich der Frau Schweizer Nachricht geben könnte, und ich danke im voraus hierfür.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

